



Handbuch für externe Kunden/Firmen e-dec Export

Version 1.12

0	Änderungskontrolle	4
1	Abkürzungen	5
2	Umfang	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Inhalt	6
2.3	Weitere Informationen	6
2.4	Zielgruppe	6
2.5	Formulierung	6
2.6	Registrierung	6
3	Support / Helpdesk e-dec	7
4	Spezialitäten des IT-Systems e-dec Export	7
5	Teilnahmevoraussetzungen	8
5.1	Generelle Voraussetzungen	8
5.2	Formelle Voraussetzungen	8
5.3	Checkliste	8
5.4	Alternativen zu e-dec Export	9
6	Zertifizierung und Berechtigung	9
6.1	Allgemeines	9
6.2	Voraussetzungen	9
6.3	Antrag zur Registrierung	9
7	Verfahrensübersicht	10
7.1	Grobverfahren (ohne ZV Status)	10
Security Amendment: Der organisatorische Ablauf wird gleich bleiben. Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1.		25
7.2	Export im normalen Verfahren (Nicht ZV)	28
7.3	Export im ZV Verfahren	28
7.4	Schnittstelle zu NCTS	28
7.5	Export in ein Zolllager bzw. Zollfreilager	28
7.6	Export in ein Zwischenlager im Ausland	28
7.7	Status- und Kommunikationsmeldungen	29
8	Ausfuhrzollanmeldung erfassen	30

8.1	Voraussetzung	30
8.2	Grundsätze	30
8.3	Nummerierung	30
8.4	Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV)	30
8.5	Datenkatalog	30
9	Ausfuhrzollanmeldung plausibilisieren.....	30
10	Stammdaten e-dec Export.....	30
11	Ausfuhrzollanmeldung übermitteln	31
11.1	Voraussetzung	31
11.2	Zugangsmöglichkeiten zum Kommunikationsnetz der Zollverwaltung	31
11.3	XML	31
12	Rückmeldung der Ausfuhrliste	32
12.1	Beschreibung der Ausfuhrliste	32
12.2	Beispiel der Ausfuhrliste.....	33
13	Ausfuhrzollanmeldung wurde nicht erfolgreich übermittelt	34
14	Bezugschein.....	34
15	Export ins NCTS übernehmen.....	35
15.1	Bemerkung zur Schnittstelle NCTS	35
15.2	Bemerkung zur TIN Nummer	35
15.3	Exportverfahren und Transit NCTS (nicht ZV)	35
15.4	Im ZV Verfahren.....	35
15.5	ZV überführt ein e-dec Export Ausfuhrzollanmeldung ins NCTS (inkl. Anfrage des Selektionsergebnis)	36
15.6	Rückmeldung bei Selektionsanfrage und send/to/transit für ZV Kunden	37
15.7	Webtool SelectionAndTransit	37
15.8	E-dec Export mit Transit ohne Verbindung zur Schnittstelle NCTS	37
16	Ausfuhraktivitäten	39
16.1	Export von "Nicht ZV" Ausfuhrzollanmeldungen.....	39
16.2	Export von ZV Ausfuhrzollanmeldungen	39
16.3	Export von "nicht ZV" Ausfuhrzollanmeldungen, welche von einem ZV angemeldet werden	39
16.4	Freigabe der Ausfuhrzollanmeldung.....	39
16.5	Intervention	39
17	Beschau inkl. Zollprüfung	39
18	Korrigieren von Ausfuhrzollanmeldungen (AZA)	40
18.1	Korrigieren vor der Gestellung	40
18.2	Korrigieren nach der Gestellung.....	40
18.3	Korrigieren nach Ausstellen der Veranlagungsverfügung	40
18.4	Korrektur durch das Zollpersonal	41
18.5	Rechtliche Grundlagen zu Korrekturen und Annullationen	41
19	Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) abholen	42
19.1	Ausgangslage	42
19.2	Ablauf der Abholung	42
19.3	Mehrfachabholung	42
19.4	Form und Darstellung der Veranlagungsverfügung	42
19.5	Aufbewahrungspflicht.....	42

19.6	Veranlagungsverfügung konnte nicht erfolgreich abgeholt werden.....	43
19.7	Beispiel einer eVV (Link zum Stylesheet im Internet EZV)	44
20	Datenlieferung	45
21	Spezialfälle	45
22	Notfallsystem	45
23	Unregelmässigkeitsrapport.....	45
24	Annullieren von Ausfuhrzollanmeldungen.....	45
25	Liste der Softwareanbieter	46
26	Anhänge	47
	Diverse Beispiele von möglichen "Ausfuhrlisten-Typen"	47

0 Änderungskontrolle

Änderungskontrolle, Prüfung, Genehmigung			
Wann	Version	Wer	Beschreibung
04.01.2008	0.1	Irène Oppliger	Erstellt und bearbeitet
04.02.2008	0.2	Beat Frei	VV ergänzt
13.02.2008	0.3	Gabriella Derungs	Korrektur-/Annullierungswesen ergänzt
03.03.2008	0.4	BIT Turabi	Ziffer 7
06.03.2008	0.5	Beat Frei	Ergänzungen
16.04.2008	0.6	Irène Oppliger	Ergänzungen Pannenlösung
07.05.2008	0.7	Irène Oppliger	Ergänzungen Rückerstattungen und rechtliche Grundlagen
07.06.2008	0.8	Irène Oppliger	Ergänzungen nach Stellungnahmen
10.06.2008	0.9	Beat Frei	Anpassungen bei Ziffern 2.5 und 2.6
24.10.2008	1.0	Andrea Sigg Heidi von Burg	Ziffer 2.2 Meldungen eingefügt Ziffer 21 Notfallverfahren
11.11.2008	1.0	Andrea Sigg	Ausfuhrliste mit Barcode eingefügt
01.01.2009	1.1	Martina Zeltner	Generelle Überarbeitung des Handbuchs
12.01.2009	1.1	Martina Zeltner	Ergänzung Beispiel eVV (Release März 2009)
13.01.2009	1.1	Céline Rouèche	Anpassungen bei Ziffer 21.1 gem. R. Werren
16.01.2009	1.2	Martina Zeltner	Diverse kleinere Anpassungen des Textes, Anhang II Beispiel VOC ergänzt
26.01.09	1.3	Martina Zeltner	Formelle Überarbeitung
29.01.09	1.4	Martina Zeltner	Ergänzungen zum Flugverkehr
09.02.09	1.5	Martina Zeltner	Anpassung Links auf gemeinsame Internetseite
16.02.09	1.6	Martina Zeltner	Anpassung der Ablaufschemen (eVV 10 Jahre) Ergänzung Beispiele von Ausfuhrlisten (Anhang)
16.02.09	1.7	Martina Zeltner	Ergänzung Anhang III
22.05.09	1.8	Martina Zeltner	Anpassung der Ziffern 3, 7.2, 7.6, 15.2, 15.7, 15.8, 16.2, 19, 21.6, 21.7, 21.8 und 21.9 (Korrekturen in blau)
04.09.09	1.9	KSC	Aktualisierung Anhang 1 Seite 50, Ziffer 26
13.01.2010	1.10	KSC	Aktualisierung Ziffer 21.8
10.01.2011	1.11	C. Ferrandi	Ergänzungen Security Amendment 🧨
12.2012	1.12	KSC	Spezialfälle Ziffer 21, in separatem Dokument

1 Abkürzungen

AL	Ausfuhrliste (in Papierform)
AZA	Ausfuhrzollanmeldung (elektronisch im System)
BS	Bezugsschein
eVV	elektronische Veranlagungsverfügung
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
EZV	Eidg. Zollverwaltung
MinÖSt	Mineralölsteuer
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
nZG	Neues Zollgesetz
OZD	Oberzolldirektion
PDF	Datenformat zur Darstellung von elektronischen Dokumenten
Pos	Position / Tarifnummernzeile
S2T	Send to Transit
STD	Stammdaten
TIN	Trader Identification Number = Identifikationsnummer
TN	Tarifnummer
VAR	Vereinfachte Ausfuhrregelung
VOC	Volatile organic compound (flüchtige organische Verbindungen)
XML	Datenformat in der EDV
ZG	Zollgesetz
ZV	Zugelassener Versender
ZV	Zollverordnung
ZWILA	Zwischenlager im Ausland

2 Umfang

2.1 Allgemeines

Die vereinfachte Ausfuhrregelung (VAR) wurde vor rund 30 Jahren eingeführt. Als papiergestützte Lösung entspricht sie im Zeitalter des elektronischen Datenaustauschs den heutigen Anforderungen und künftigen Entwicklungen nicht mehr.

Damit den künftigen internationalen Entwicklungen (Änderung/Reform des EU Zollkodex und das damit verbundene Projekt e-customs) Rechnung getragen und die Zollabfertigungen effizient und zeitsparend durchgeführt werden können, ist es für den Zoll unabdingbar, elektronische Meldungen ohne Medienbrüche bearbeiten zu können.

2.2 Inhalt

Das Handbuch zeigt im Detail die Abläufe und Aktivitäten im Zusammenhang mit e-dec Export auf. Es soll als lebendes Dokument verwendet werden. Neuerungen werden aktualisiert und im Handbuch aufgenommen. Das Handbuch sollte aufgrund der vielen Links besser in elektronischer Form und nicht in Papierversion verwendet werden.

2.3 Weitere Informationen

Eine zusätzliche Informationsquelle betreffend e-dec Export ist das News-Abo. Mittels dieser Mailing-List wird über Neuigkeiten, Vorschriften oder Systemausfälle informiert.

Den Usern von e-dec Export wird empfohlen, sich bei diesem Abo anzumelden: [News Abo](#) (News nach Bereichen / EFD / EZV / e-dec Export).

2.4 Zielgruppe

Die Zielgruppe sind Zollkunden wie Exporteure, heutigen VAR-Firmen, ZV Kunden, Spediteure und Deklaranten sowie alle im Export involvierten Kunden.

2.5 Formulierung

Der Einfachheit halber wird in dieser Benutzerdokumentation nur die männliche Form von Benutzer verwendet; sie bezieht sich jedoch genauso auf die Benützerinnen.

2.6 Registrierung

Die Einführungsphase des Projektes begann im Januar 2009. Die Kunden d.h. heutige VAR Firmen, Exporteure und/oder Spediteure und Deklaranten können sich über die Homepage der EZV zertifizieren lassen und eine Berechtigung beantragen. Diese erfolgt schriftlich gemäss Ziffer 6 und wird vom Helpdesk der EZV bearbeitet.

Falls ein Exporteur mehrere verantwortliche Personen für den Export hat, muss unbedingt das Formular "Deklaranten" ausgefüllt werden.

[Registrierung e-dec Export](#)

3 Support / Helpdesk e-dec

Ansprechpartner für Fragen im Bereich e-dec Export können über die Internethomepage der EZV eingesehen werden.

Das Helpdesk e-dec Export steht während den normalen Büroöffnungszeiten zur Verfügung.

Wir bitten Sie jeweils vorgehend die Informationen auf der Homepage der EZV zu beachten.

Um einen raschen Support zu gewährleisten, ist das Helpdesk bei Fragen betreffend Übermittlungsproblemen auf folgende Informationen angewiesen:

- Art der Übermittlung (AZA, SelectionAndTransit, etc.)
- Weg der Übermittlung (Webservice, Mail, Webapplikation)
- Umgebung (Test oder Produktion)
- Tin-Nr. und/oder Spediteurnummer
- Anmeldungsnummer Spediteur
- Uhrzeit und Datum der fehlgeschlagenen Übermittlung
- Genaue Fehlermeldung
- Falls vorhanden, XML-File der Übermittlung und Antwort

4 Spezialitäten des IT-Systems e-dec Export

Die Applikation e-dec Export hat einige grundlegende Vorteile gegenüber VAR mit sich gebracht, von denen hier die wichtigsten kurz aufgezählt werden.

- Es gibt keinen Medienbruch mehr
- Alle vom IT-System erstellten Dokumente sind mit einem Strichcode versehen für schnelleres Auffinden und Freigabe der AZA (analog e-dec Import)
- Das System e-dec Export generiert die Ausfuhrlisten und sendet diese als XML und PDF-File an die Zollbeteiligten.
- Jede Tarifnummernzeile einer AZA wird vom System einzeln selektioniert und nach Selektionsergebnis sortiert dargestellt
- Aussagekräftige Fehlermeldungen bei Plausibilitätsfehlern wurden erstellt
- Die AZA können sowohl von den Zollbeteiligten als auch (in Ausnahmefällen) vom Zollpersonal elektronisch korrigiert werden
- Bei jeder Berichtigung / Annullation erstellt das IT-System e-dec Export automatisch eine neue Version der bestehenden AZA
- Entscheid für eine Beschau kann dem Zollbeteiligten ZV durch das Zollpersonal elektronisch mitgeteilt werden. Bei nicht ZV kann der Entscheid nur am Schalter oder (in Ausnahmefällen) telefonisch mitgeteilt werden.

● **Security Amendment:** Zu der herkömmlichen Ausfuhrveranlagung e-dec Export gehört auch das Security Amendment.

Für Sendungen die aus der CH in ein Drittland¹ gehen, müssen dem Zoll ab 01.01.2011 die Sicherheitsdaten aus Anhang 30A gemeldet und anschliessend an die EU - Ausgangszollstelle gesendet werden. Die summarische Ausgangsanmeldung ist vollständig in die AZA integriert d.h. dass die Erfassung der Sicherheitsdaten, in e-dec Export, mit der Ausfuhrzollanmeldung erfolgt. Die Weitermeldung an die EU-Ausgangszollstelle erfolgt via NCTS, da in den meisten Fällen ein Transit nötig ist und die transportmittelbezogenen Daten in der Transitabmeldung zu erfassen sind.

¹ = Drittland = nicht in der Sicherheitszone (EU-Länder, Norwegen, Vatikan, Kanarische Insel und San Marino)

Es sind alle Verkehrsarten und Security - Bestimmungen betroffen. Abweichungen zum Exportverfahren, in bereich Security, werden direkt in den jeweiligen Ziffern vermerkt.

Die technischen Anpassungen an e-dec Export beschränken sich auf folgendes:

- Neue Felder (Blöcke Versender Sicherheit und Empfänger Sicherheit, Felder Sicherheit, Kennnummer für besondere Umstände, UCR-Nr. und UN-Gefahrencode)
- Neue Plausibilitätsregeln (E159, E160, E162, E163, E164, E165, E178, E179a, E179b, E180, E182, E186)

Detaillierte Infos zu SA befinden sich unter: [Security Amendment](#)

5 Teilnahmevoraussetzungen

5.1 Generelle Voraussetzungen

Um eine Ausfuhrzollanmeldung elektronisch an das IT System der EZV zu übermitteln, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Firma muss im Handelsregister der Schweiz eingetragen sein.
- Exporteur, Spediteur oder Beteiligte der Logistik
- Regelmässiger Export
- Zwischen dem IT System des Kunden und der Eidg. Zollverwaltung muss eine entsprechende Verbindung bestehen.
- Prüfen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten in der Firma (siehe Punkt 5.3 Checkliste)
- Es muss sich um eine Sendung handeln, die für den Export bestimmt ist.
- Jede Sendung muss zugeführt und in den Gewahrsam der Zollverwaltung gestellt werden.
- Es ist auch jederzeit möglich die Exportabfertigung über einen Spediteur vorzunehmen.

5.2 Formelle Voraussetzungen

Der Kunde muss die organisatorischen und techn. Anforderungen erfüllen.

5.3 Checkliste

Sie können mit folgender Checkliste prüfen, ob Sie e-dec Export implementieren wollen:

Checkliste

- Führt die Firma regelmässig Exporte durch?
- Kennen die verantwortlichen Personen die für den Export notwendigen Voraussetzungen (Warengattung, Tarifierung, Lieferklausel, Wert, Empfänger, Verantwortung, usw.?)
- Besteht eine elektronische Software zum Erfassen der notwendigen Daten? (Eigene Entwicklung oder SW Paket eines Softwareanbieters)
- Besteht eine Schnittstelle um die Ausfuhrzollanmeldung zu übermitteln?
- Kennt die für den Export verantwortliche Person die Abläufe in der Firma?
- Ist sichergestellt, dass die elektronische Veranlagungsverfügung abgeholt werden kann?

5.4 Alternativen zu e-dec Export

Für Firmen mit wenigen Exporten oder fehlenden personellen Ressourcen usw. kann eine Alternative zu e-dec Export auch die Verzollung durch eine Spedition sein.

Speditionsfirmen können während des Investitionsschutzes für NCTS vorerst auch weiterhin Ausfuhrzollanmeldungen über die Plattform NCTS verrichten.

Eine Webanmeldung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab ca. 2010) angeboten. Diese ist aber grundsätzlich für die gelegentliche Verzollung konzipiert und nicht für regelmässige Verzollungen gedacht.

Weiterhin möglich ist die Deklaration mit dem Formular 11.030, welches erst mit einem allfälligen EDV-Obligatorium wegfallen würde.

6 Zertifizierung und Berechtigung

6.1 Allgemeines

Verschlüsselung und digitale Unterschrift sind bei der Verwendung des Internets ein Muss.

Aus Sicherheitsgründen muss eine Zertifizierung analog NCTS/e-dec Import zur Identifizierung und Übermittlung erstellt werden. Die Zertifizierung kann mit einem Zertifikat für elektronische Exporteure oder für Speditionsfirmen analog von NCTS/e-dec Import beantragt werden.

6.2 Voraussetzungen

Falls die organisatorischen und technischen Anforderungen erfüllt sind, können Sie bei der EZV einen Antrag zur Registrierung stellen.

6.3 Antrag zur Registrierung

Der Kunde muss für die Registrierung bei e-dec Export (IDEE) die folgenden Formulare ausfüllen und an die in den Formularen erwähnten E-Mail-Adressen senden.

Link zur Registrierungsseite:

<http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05068/05093/index.html?lang=de>

Formular 1: KOMMUNIKATION; Antrag auf ein Zertifikat für die elektronische Abfertigung.

Formular 3: DEKLARANTEN (Anmeldung der Deklaranten, für Firmen mit mehreren Exportverantwortlichen)

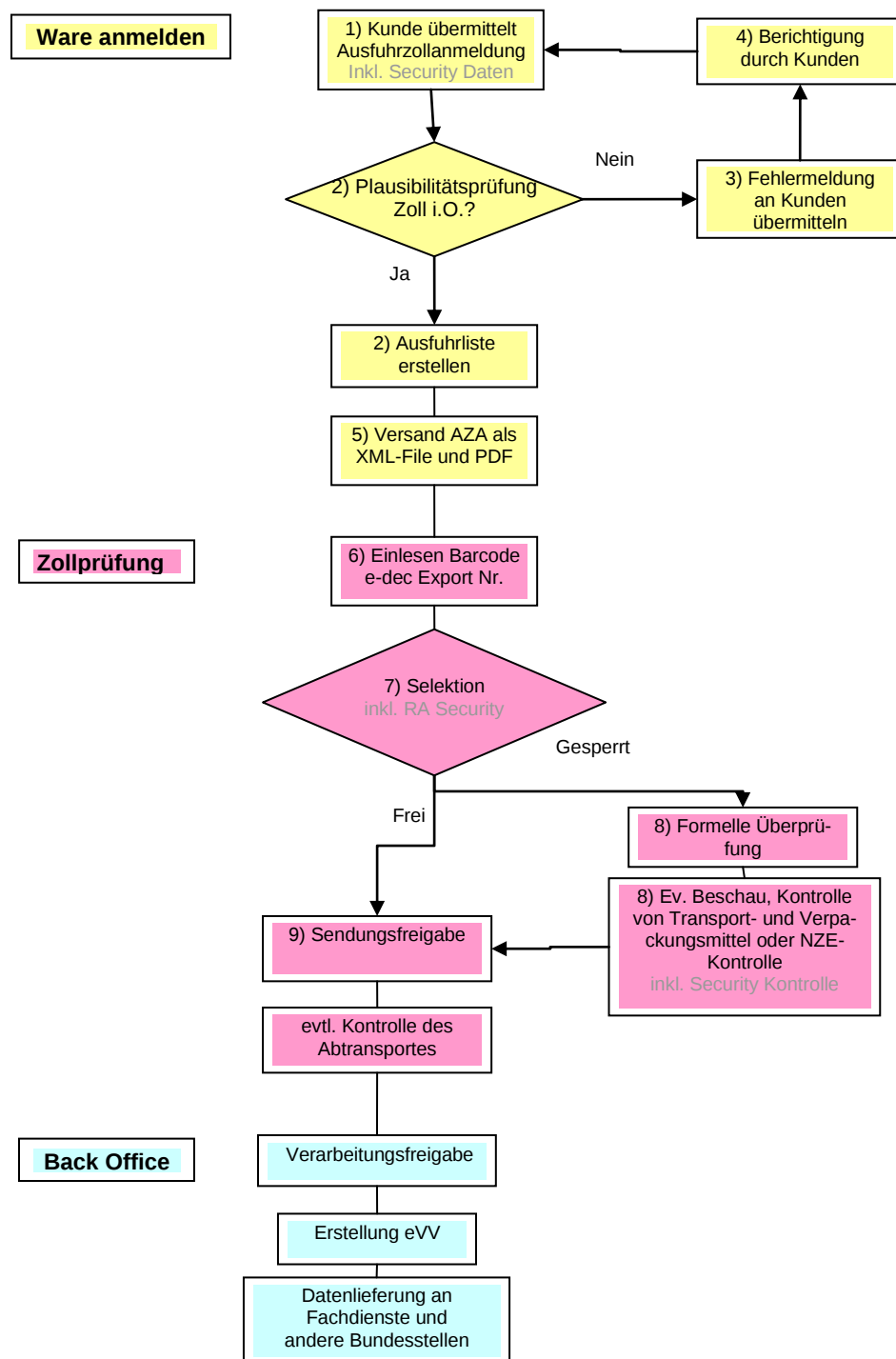
Formular 4: ELEKTRONISCHER EXPORTEUR (Anmeldung für das e-dec Export Verfahren)

7 Verfahrensübersicht

Dies ist ein Kurzbeschrieb des Verfahrensablaufes der Zollveranlagung von Exportwaren mit dem IT-System e-dec Export. Abweichungen sind aufgrund örtlicher Verhältnisse und individueller Vereinbarungen möglich.

Security Amendment: Die Ergänzungen betreffend Security im nachfolgenden Schema Grobverfahren (nicht ZV) gelten für alle Abläufe unter Ziffer 7.

7.1 Grobverfahren (ohne ZV Status)



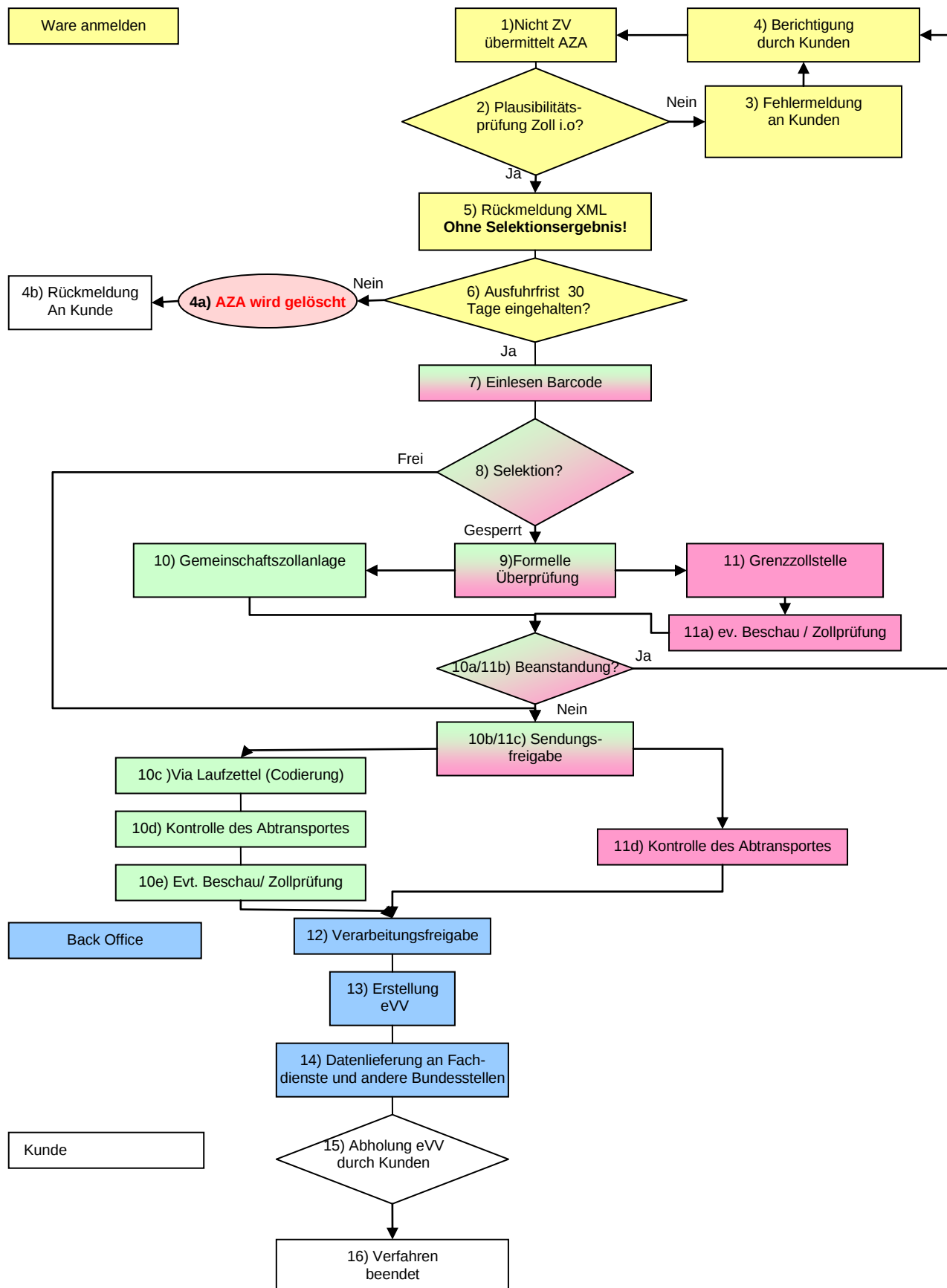
Ablauf (Grobverfahren nicht ZV):

- 1) Der Kunde sendet die Ausfuhrdaten per Mail oder über Webservices der EZV. 📍 In fall von Sendungen in ein Land ausserhalb der Sicherheitszone, der Kunde sendet die Ausfuhrdaten inklusive der Sicherheit Daten.
- 2) Die IT-EZV führt eine Plausibilitätsprüfung bei den eingetroffenen Daten durch und sendet anschliessend eine reduzierte Ausfuhrliste mit Barcode (in Form von XML und PDF) an den Absender zurück.
- 3) Fehlermeldung, wenn die Plausibilitätsprüfung nicht erfolgreich war.
- 4) Kunde berichtigt den Fehler in seinem System.
- 5) Die Gültigkeit dieses Beleges ist befristet, d.h. der Kunde muss die Ware innerhalb von 30 Tagen (nicht ZV) bzw. 24 Stunden (ZV) effektiv aus dem Zollgebiet ausführen. Erfolgt dies nicht, werden die noch nicht selektionierten elektronischen Daten, nach einer Erinnerungsmeldung an den ursprünglichen Absender, vom System der EZV automatisch gelöscht (nur bei nicht ZV!!).
- 6) Anlässlich der Ausfuhr weist der nicht ZV Kunde den reduzierten Ausfuhrbeleg bei der von ihm ausgewählten Zollstelle vor.
- 7) Nach dem Einlesen des Barcodes durchlaufen die Daten die aktuellste Selektion dieser Zollstelle.
📍 Inklusiv, in fall von Sendungen in ein Drittland, die Risikoanalyse Security Amendment dieser Zollstelle.
- 8) Lautet das Selektionsresultat gesperrt, müssen der Zollstelle allfällige Begleitpapiere vorgezeigt werden. Es findet eine formelle Überprüfung der Dokumente und in der Regel auch eine Beschau 📍 und / oder eine Security Kontrolle statt.
- 9) Lautet das Selektionsresultat **frei**, kann von der Zollstelle ein Bezugschein oder Laufzettel erstellt werden (bei Gemeinschaftszollanlagen gemäss Staatsvertrag). Die Ware kann direkt der Abfuhrkontrolle zugeführt und exportiert oder dem NCTS zugeführt werden.

7.1.1 Verfahrensablauf nicht ZV, an der Grenze

(bei Gemeinschaftszollanlage oder Grenzzollstelle)

● Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1



Ablauf: nicht ZV, an der Grenze (bei Gemeinschaftszollanlage oder Grenzzollstelle)

- 1) Die AZA wird vom Exporteur nicht ZV an den Zollcomputer e-dec geschickt
- 2) Die AZA durchläuft die Plausibilitätsprüfung durch den Zoll
- 3) Bestehen Unstimmigkeiten erhält der Zollkunde eine Fehlermeldung
- 4) Die korrigierte AZA wird vom Zollkunden erneut an den Zollcomputer übermittelt.
 - a. Wird die Sendung der AZA nicht innerhalb von 30 Tagen ausgeführt, wird die AZA im System gelöscht.
 - b. Der Kunde erhält eine Rückmeldung, dass die AZA im System Zoll gelöscht wurde.
- 5) Durchläuft die AZA die Plausibilitätsprüfung erfolgreich, erfolgt eine Rückmeldung an den Zollkunden im XML- Format ohne Selektionsresultat
- 6) Die Ausführfrist beträgt 30 Tage, anschliessend wird die AZA im System gelöscht. Der Kunde erhält eine Benachrichtigung das die AZA im System gelöscht wird
- 7) Mittels Barcodeleser oder durch manuelle Eingabe wird die AZA durch die Zollstelle eingelesen
- 8) Die AZA wird selektioniert
- 9) "Gesperrte" AZA werden durch das Zollpersonal der formellen Überprüfung unterzogen

10) Weiterer Ablauf bei einer Gemeinschaftszollanlage

- a. Werden bei der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- b. Bei "Frei" selektionierten AZA erfolgt die Sendungsfreigabe via Laufzettel / Warenausweis (Codierung)
- c. Falls die formelle Überprüfung keine Unstimmigkeiten ergeben hat, erfolgt die Sendungsfreigabe via Laufzettel / Warenausweis mittels einer Codierung. Bei einer korrigierten AZA, erfolgt die Freigabe im System durch das Zollpersonal
- d. Die Kontrolle des Abtransportes findet an der Abfuhrkabine statt. Je nach Codierung, kann die Sendung direkt abgeführt werden oder unterliegt einer Beschau / Zollprüfung.
- e. Durchführung einer Beschau, einer Zollprüfung oder einer NZE-Kontrolle durch das Zollpersonal. Nach Beendigung der Kontrolle erfolgt die Freigabe der AZA nachträglich durch das Zollpersonal

11) Weiterer Ablauf bei einer Grenzzollstelle (evtl. auch Inlandzollstelle)

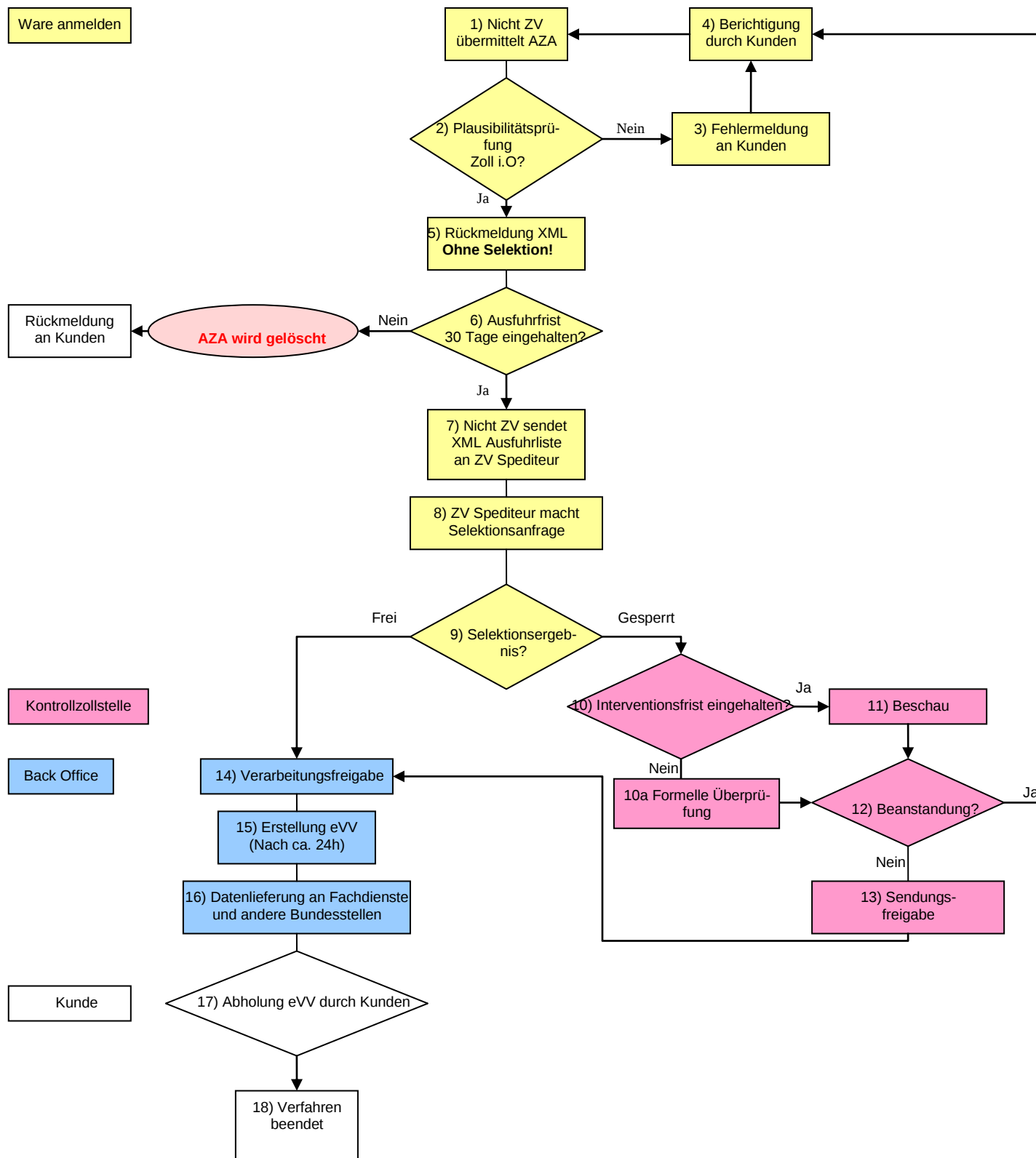
- a. Je nach Risikoanalyse wird die AZA einer Beschau, einer Zollprüfung oder einer NZE-Kontrolle unterzogen. Bekanntgabe einer allfälligen Beschau oder Zollkontrolle erfolgt direkt am Schalter durch das Zollpersonal
- b. Werden bei den Zollkontrollen Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- c. Bei "Frei" selektionierten AZA erfolgt die Sendungsfreigabe mittels Ausfuhrliste
- d. Die Kontrolle des Abtransportes findet an der Abfuhrkabine statt.

- 12) Freigabe zur weiteren Verarbeitung durch das System

- 13) Erstellung der elektronischen Veranlagungsverfügung
- 14) Verschiedene Daten werden vom System automatisch an Fachdienste und andere Bundesstellen versandt
- 15) Die eVV kann während 10 Jahren durch den Zollkunden abgeholt werden.
- 16) Das Exportverfahren ist beendet

7.1.2 Verfahrensablauf nicht ZV Exporteur mit ZV Spediteur, ohne Transit

● Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1

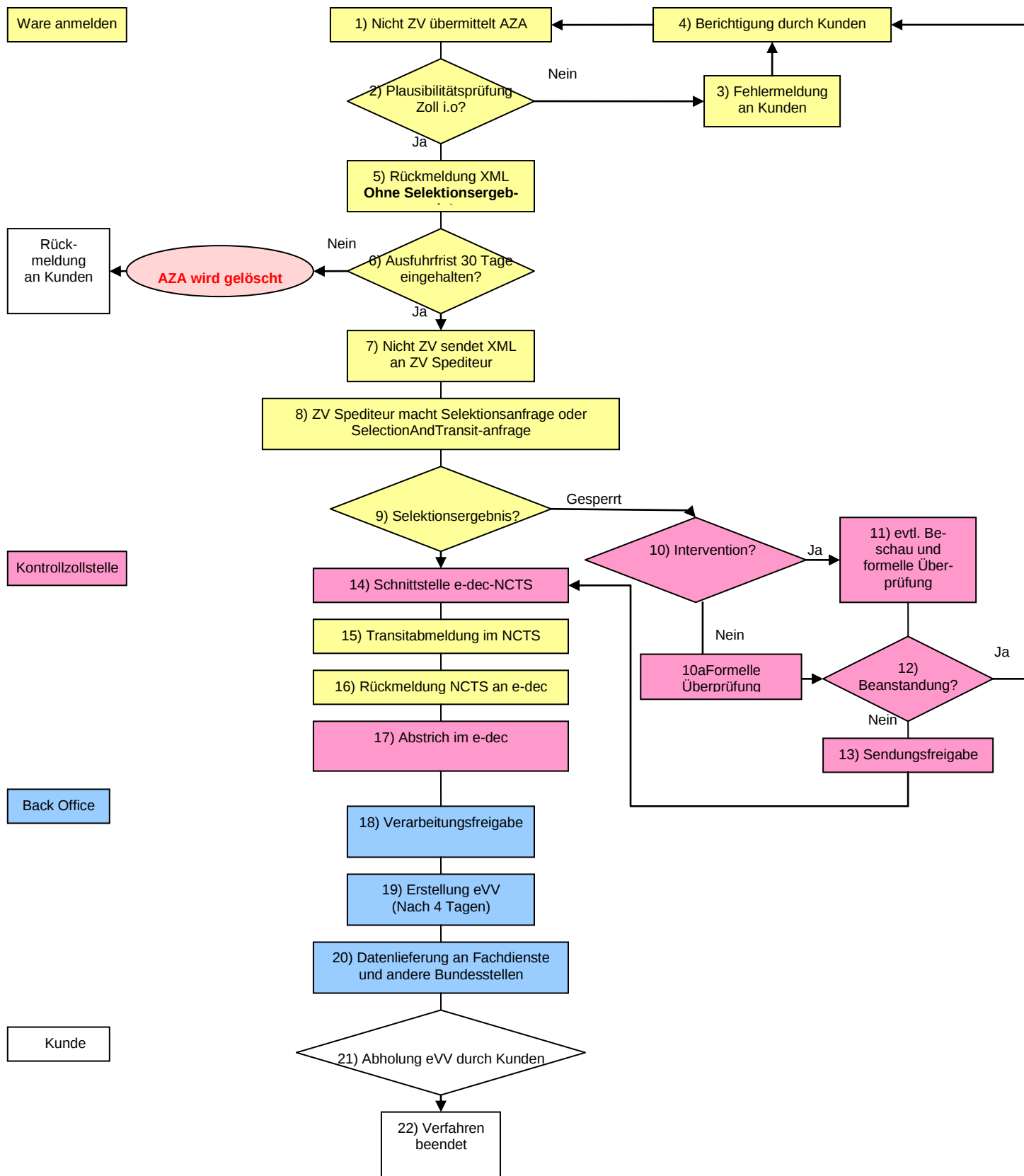


Ablauf: Verfahrensablauf nicht ZV Exporteur mit ZV Spediteur, ohne Transit

- 1) Die AZA wird vom Exporteur nicht ZV an den Zollcomputer übermittelt
- 2) Die AZA durchläuft die Plausibilitätsprüfung Zoll
- 3) Bestehen Unstimmigkeiten erhält der Kunde eine Fehlermeldung
- 4) Die korrigierte AZA wird vom Zollkunden erneut an den Zollcomputer übermittelt
- 5) Durchläuft die AZA die Plausibilitätsprüfung erfolgreich, wird vom System die Ausfuhrliste erstellt und eine Quittungsnummer im MRN-Format vergeben
Die Rückmeldung an den Zollkunden erfolgt im XML-Format ohne Selektionsresultat
- 6) Die Ausfuhrfrist beträgt 30 Tage, anschliessend wird die AZA im System gelöscht und der Kunde erhält eine Benachrichtigung über die Löschung
- 7) Der Exporteur nicht ZV leitet dem Spediteur ZV das XML-File / PDF Datei weiter
- 8) Die Selektionsanfrage wird durch den ZV- Spediteur ausgelöst, er erhält anschliessend eine Rückmeldung im XML und PDF Format
- 9) Die AZA wird selektioniert
- 10) Bei "Gesperreten" Ausfuhrzollanmeldungen besteht die Möglichkeit zur Intervention durch die Kontrollzollstelle
 - a. Werden bei der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- 11) Bei Intervention durch die Kontrollzollstelle wird die AZA einer Beschau, einer Zollprüfung oder einer NZE-Kontrolle unterzogen
- 12) Werden bei den Zollkontrollen Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- 13) Nach Abschluss aller Kontrolltätigkeiten wird die Sendung zum Abtransport freigegeben.
"Frei" selektionierte AZA werden direkt zum Abtransport freigegeben
- 14) Freigabe zur weiteren Verarbeitung durch das System
- 15) Nach ungefähr 24 Stunden wird die eVV vom System zur Abholung durch den Zollkunden bereit gestellt
- 16) Verschiedene Daten werden vom System automatisch an Fachdienste und andere Bundesstellen versandt.
- 17) Die eVV kann während 10 Jahren durch den Zollkunden abgeholt werden.
- 18) Das Exportverfahren ist abgeschlossen

7.1.3 Verfahren nicht ZV Exporteur mit ZV Spediteur, mit Transit

● Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1



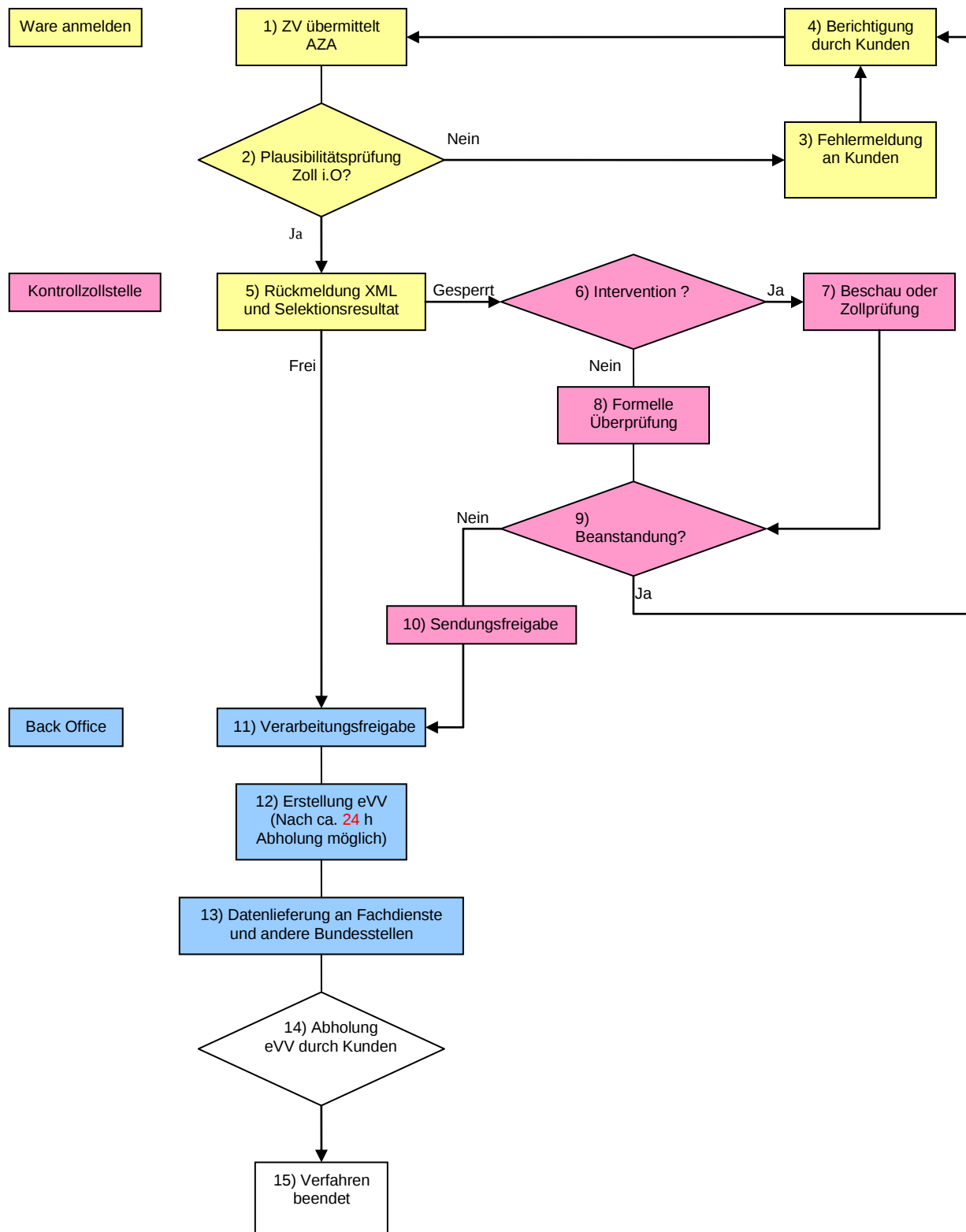
Ablauf: Verfahren nicht ZV Exporteur mit ZV Spediteur, mit Transit

- 1) Die AZA wird vom Exporteur nicht ZV an den Zollcomputer übermittelt
- 2) Die AZA durchläuft die Plausibilitätsprüfung Zoll
- 3) Bestehen Unstimmigkeiten erhält der Kunde eine Fehlermeldung
- 4) Die korrigierte AZA wird vom Zollkunden erneut an den Zollcomputer übermittelt
- 5) Durchläuft die AZA die Plausibilitätsprüfung erfolgreich, wird vom System die Ausfuhrliste erstellt und eine Quittungsnummer im MRN-Format vergeben
Die Rückmeldung an den Zollkunden erfolgt im XML-Format ohne Selektionsresultat
- 6) Die Ausfuhrfrist beträgt 30 Tage, anschliessend wird die AZA im System gelöscht und der Kunde erhält eine Benachrichtigung über die Löschung
- 7) Der Exporteur nicht ZV leitet dem Spediteur ZV das XML-File/ PDF-Datei weiter
- 8) Die Selektionsanfrage oder SelectionAndTransitanfrage wird durch den ZV-Spediteur gesendet
- 9) Die AZA wird selektioniert
- 10) Bei "Gesperreten" Ausfuhrzollanmeldungen besteht die Möglichkeit zur Intervention durch die Kontrollzollstelle
 - a. Werden bei der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- 11) Bei Intervention durch die Kontrollzollstelle wird die AZA einer Beschau, einer Zollprüfung oder einer NZE-Kontrolle unterzogen
- 12) Werden bei den Zollkontrollen Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- 13) Nach Abschluss aller Kontrolltätigkeiten oder nach Ablauf der Interventionsfrist wird die Sendung zum Abtransport freigegeben. "Frei" selektionierte AZA werden direkt zum Abtransport freigegeben
- 14) E-dec Export übermittelt die Daten der Schnittstelle NCTS
- 15) Die Transitabmeldung erfolgt durch den ZV-Spediteur
- 16) Die Rückmeldung wird von NCTS an e-dec Export übermittelt
- 17) Im e-dec Export erfolgt ein automatischer Abstrich.
- 18) Die AZA wird durch das Zollpersonal zur weiteren Verarbeitung freigegeben
- 19) Nach 4 Tagen wird die eVV vom System zur Abholung durch den Zollkunden bereit gestellt

- 20) Vom System werden automatisch div. Daten an Fachdienste und andere Bundesämter geliefert
- 21) Die eVV kann während 10 Jahren durch den Zollkunden abgeholt werden.
- 22) Das Exportverfahren ist abgeschlossen.

7.1.4 Verfahrensablauf ZV, ohne Transit

🔥 Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1

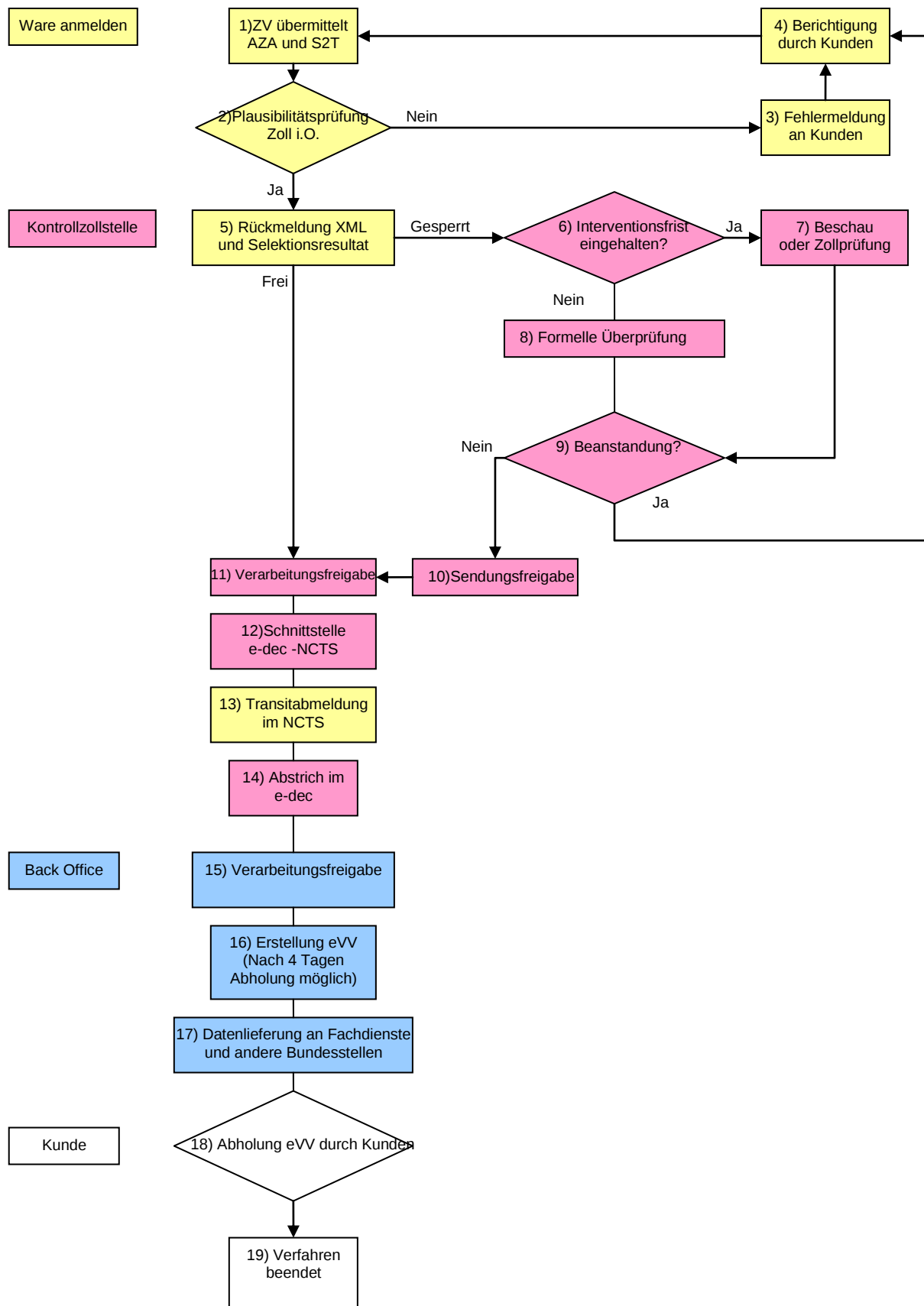


Ablauf: Verfahrensablauf ZV, ohne Transit

- 1) Die AZA wird vom ZV an den Zollcomputer übermittelt
- 2) Die AZA durchläuft die Plausibilitätsprüfung durch den Zoll
- 3) Bestehen Unstimmigkeiten erhält der Zolllkunde eine Fehlermeldung
- 4) Berichtigung der Unstimmigkeiten durch den Zolllkunden
- 5) Sind keine Unstimmigkeiten vorhanden, erhält der Zolllkunde eine Rückmeldung im PDF- und XML-Format mit Selektionsresultat.
- 6) Das Zollpersonal kann innerhalb der Interventionsfrist elektronisch intervenieren
- 7) Das Zollpersonal führt eine Beschau oder Zollprüfung durch und gibt die AZA anschließend auf elektronischem Weg wieder frei
- 8) Bei einer "gesperrten" AZA wird diese der formellen Überprüfung unterzogen
- 9) Werden bei der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- 10) Nach Abschluss aller Kontrolltätigkeiten wird die Sendung zum Abtransport freigegeben
- 11) Die AZA wird durch das Zollpersonal zur weiteren Verarbeitung freigegeben
- 12) Nach 24 Stunden wird die eVV vom System zur Abholung durch den Zolllkunden bereitgestellt
- 13) Verschiedene Daten werden vom System automatisch an Fachdienste und andere Bundesstellen versandt
- 14) Die eVV kann während 10 Jahren durch den Zolllkunden abgeholt werden.
- 15) Das Exportverfahren ist abgeschlossen

7.1.5 Verfahrensablauf ZV, mit Transit

🔴 Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1



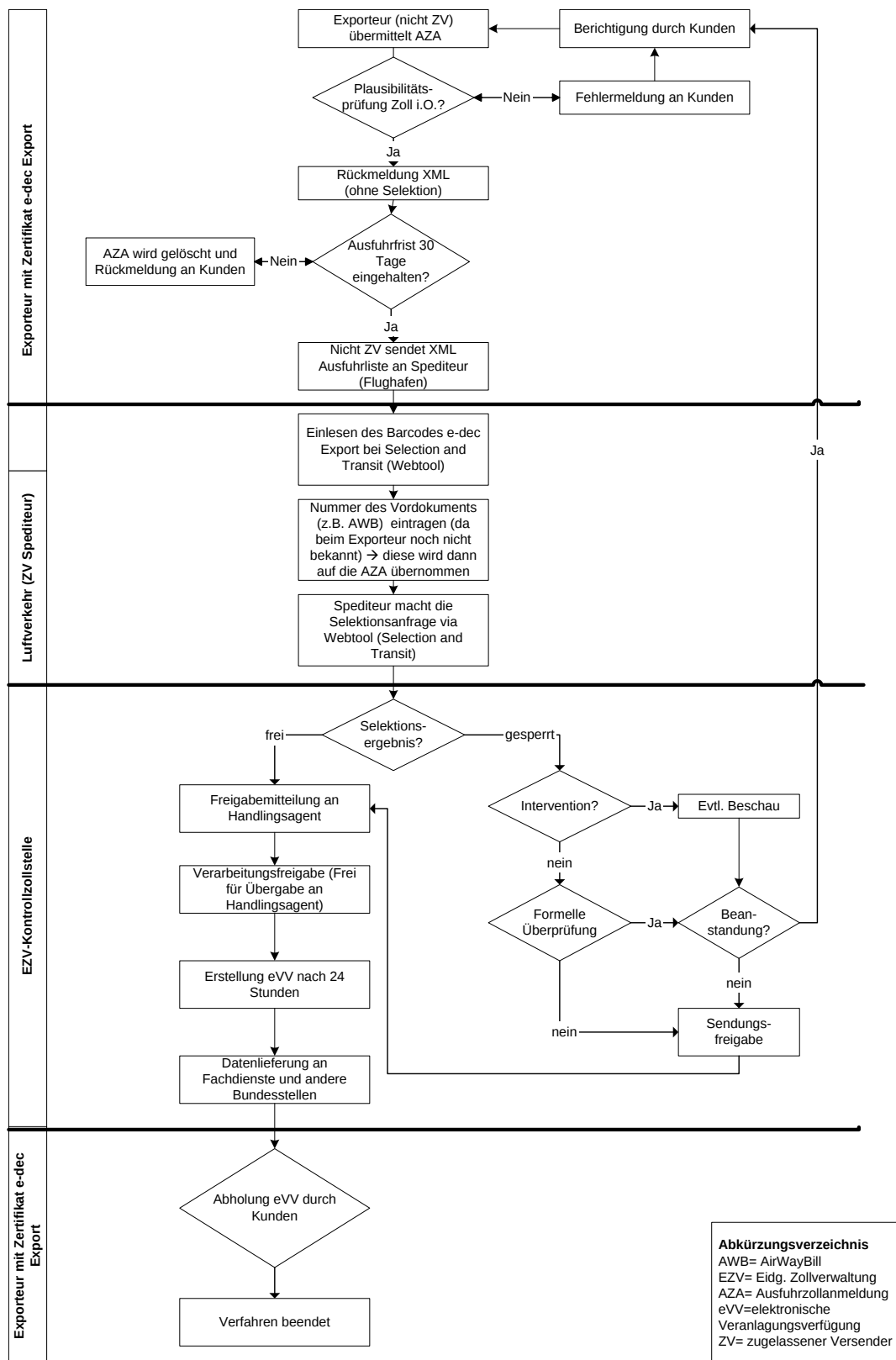
Ablauf: Verfahrensablauf ZV, mit Transit

- 1) Übermittlung der AZA und S2T(send to transit) an den Zollkunden.
- 2) Plausibilitätsprüfung durch den Zollcomputer
- 3) Bestehen Unstimmigkeiten erhält der Zollkunde eine Fehlermeldung
- 4) Korrektur der Unstimmigkeiten durch den Zollkunden
- 5) Sind keine Unstimmigkeiten vorhanden, erhält der Zollkunde eine Rückmeldung im PDF- und XML-Format, mit Selektionsresultat
- 6) Das Zollpersonal kann innerhalb der Interventionsfrist elektronisch intervenieren
- 7) Das Zollpersonal führt eine Beschau, eine Zollprüfung oder NZE-Kontrolle durch und gibt die AZA anschliessend auf elektronischem Weg wieder frei
- 8) Bei einer "gesperrten" AZA wird diese der formellen Überprüfung unterzogen
- 9) Werden bei der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine Beanstandung durch das Zollpersonal
- 10) Nach Abschluss aller Kontrolltätigkeiten wird die Sendung zum Abtransport freigegeben
- 11) Die AZA wird durch das Zollpersonal zur weiteren Verarbeitung freigegeben. "Frei" selektionierte AZA werden direkt freigegeben
- 12) E-dec Export übermittelt die Daten der Schnittstelle NCTS
- 13) Die Transitabmeldung erfolgt durch den ZV
- 14) Im e-dec Export erfolgt ein Abstrich
- 15) Freigabe zur weiteren Verarbeitung durch das System
- 16) Nach vier Tagen wird die eVV vom System zur Abholung durch den Zollkunden bereit gestellt
- 17) Verschiedene Daten werden vom System automatisch an Fachdienste und andere Bundesstellen versandt
- 18) Die eVV kann während 10 Jahren durch den Zollkunden abgeholt werden.
- 19) Das Exportverfahren ist abgeschlossen

7.1.6 Spezielles im Luftverkehr

Bei der Erst-Übermittlung der Daten durch den Exporteur an e-dec Export, ist die AWB Nummer noch nicht bekannt. Diese kann nachträglich vom ZV Spediteur im Webtool "Selection and Transit" eingegeben werden.

Security Amendment: Der organisatorische Ablauf wird gleich bleiben. Neuerungen im Zusammenhang mit Security Amendment siehe Ziffer 7.1.



7.1.7 Spezielles im Bahnverkehr

Anstelle des bisherigen Dokuments 11.030 wird neu ein Ausdruck der Ausfuhrliste von e-dec Export (IDEE) mit dem Barcode oben rechts und allen zugehörigen Dokumenten am Schalter abgegeben.

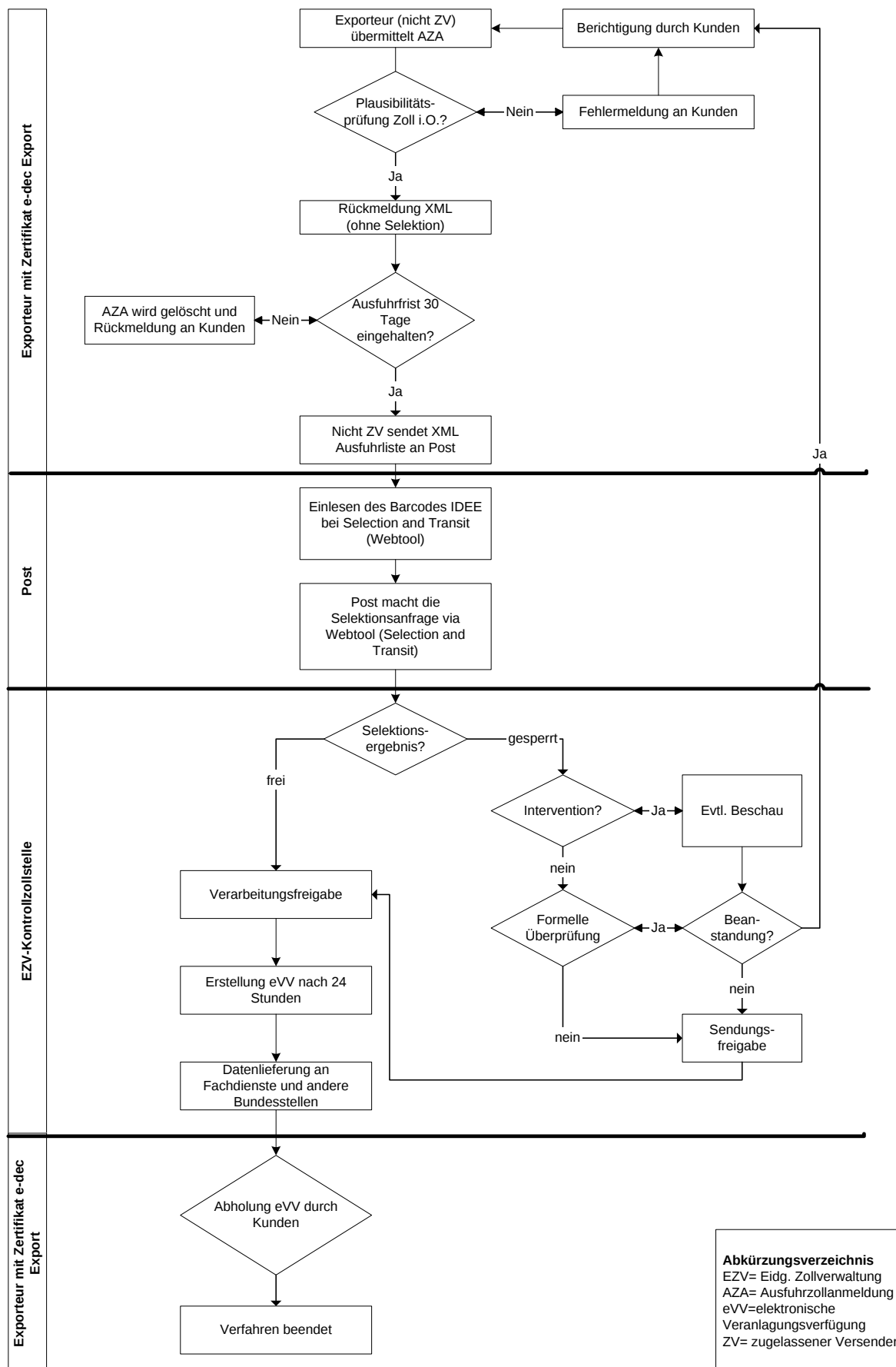
7.1.8 Spezielles im Postverkehr

Im Postverkehr müssen bei e-dec Export keine Ausfuhrabmeldungen NCTS mehr erstellt werden. Die Ausfuhrliste e-dec Export mit Barcode oben rechts kann via Webtool (Selektion und Transit-Übermittlung) von der Post eingelesen und somit selektioniert werden. Bei gesperrt selektionierten AZA muss die Interventionsfrist abgewartet werden und die gesperrten AZA sind dem zuständigen Zollamt am Folgetag inkl. allen erforderlichen Begleitdokumenten abzuliefern.

(Das Schema auf der Folgeseite soll die Abläufe im Postverkehr noch genauer darstellen.)

💣 Security Amendment: Spezialitäten im Zusammenhang mit Security Amendment in den einzelnen Verkehrsarten können dem Informationsschreiben „[Security Amendment Einführung am 1. Januar 2011 \(2. Revision\)](#)“ entnommen werden.

Ablaufschema Postverkehr



7.2 Export im normalen Verfahren (Nicht ZV)

Die Ausfuhrzollanmeldung wird elektronisch an die EZV übermittelt und der Kunde erhält eine Ausfuhrliste in XML und PDF zurück. Diese Anmeldung kommt in einen virtuellen Topf und ist 30 Tage gültig. D.h. die Sendung muss innerhalb dieser 30 Tage exportiert werden. Falls die Sendung nicht physisch exportiert wird, wird die Ausfuhrzollanmeldung im System der EZV gelöscht und der Kunde darüber informiert (5 Tage vor Ablauf der 30 tägigen Frist). Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit sein bestehendes XML File (von der Erstübermittlung) mit einer Korrekturdeklaration erneut zu übermitteln.

7.3 Export im ZV Verfahren

Ein zugelassener Versender (sep. Bewilligung notwendig) hat gegenüber einem normalen Kunden (nicht ZV) gewisse Vorteile.

Bei der Anmeldung der Ausfuhrzollanmeldung wird ihm das Selektionsergebnis sofort gemeldet. Nach erfolgreich abgelaufener Interventionsfrist kann über die Ware verfügt werden. Es müssen nur noch gesperrte Ausfuhrlisten (inkl. Begleitpapiere) der Zollstelle vorgelegt werden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten

- Der Exporteur hat eine Bewilligung als zugelassener Versender
- Der Spediteur hat eine Bewilligung als zugelassener Versender
- Der Exporteur arbeitet mit einem Spediteur, welcher eine Bewilligung als zugelassener Versender hat zusammen.

Weitere Informationen über die Bewilligung von "zugelassenen Versendern" können im Internet eingesehen werden, unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04308/04323/index.html?lang=de

7.4 Schnittstelle zu NCTS

Die Schnittstelle zu NCTS wird vorerst nur für ZV Firmen angeboten. Eine Übernahme für den Nicht-ZV ist mit bestimmtem Aufwand für den Zoll und den Spediteur verbunden. Zudem ist die nachträgliche Korrektur durch den Spediteur sehr aufwändig.

Deshalb wird eine Übernahme des Moduls für den nicht-ZV zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

7.5 Export in ein Zolllager bzw. Zollfreilager

Gemäss Zollgesetz Artikel 53 Absatz 2 bzw. Artikel 61 Absatz 3 dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren in ein Zolllager bzw. Zollfreilager ausgeführt werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung tatsächlich ausgeführt werden. Der Kunde muss im neuen Feld "Veranlagungsort" den Vermerk "Zolllager" anbringen.

7.6 Export in ein Zwischenlager im Ausland

Die EZV kann Firmen – auf entsprechendes Gesuch hin - die Berechtigung für die Abfertigung auf ein Zwischenlager im Ausland erteilen. Es wird eine Ausfuhrzollanmeldung mit dem Code als Handelsware angemeldet und zusätzlich ist das Feld "ZWILA" auszufüllen. Wenn die Ware vom Lager in das endgültige Bestimmungsland exportiert wird, ist eine separate Meldung an die Aussenhandelsstatistik zu liefern (Details werden zur Zeit definiert). Diese zweite Meldung läuft nicht über "e-dec Export".

--> Für die Registrierung "ZWILA", müssen die nötigen Formulare gemäss [Ziffer 6.3](#) ausgefüllt werden. In der Rubrik "Bemerkungen" ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Anmeldung für ZWILA gewünscht wird, damit dies der zuständigen Sektion weitergemeldet werden kann.

7.7 Status- und Kommunikationsmeldungen

7.7.1 Ausfuhrzollanmeldung IDEE für nicht zugelassene Versender

Falls der Exporteur und/oder der Spediteur eine Nummer als zugelassener Versender haben, wird das Selektionsergebnis und andere Rückmeldungen (z.B. Send to Transit) folgendermassen geregelt:

Berechtigung und deklarierte Felder				Ausgelöste Meldungen gehen an:			
Exporteur	TIN Exporteur	Spediteur	TIN Spediteur	Validierungs Fehler bzw. Ausfuhrliste	Korrektur / Unregelmäßigkeitsrapport / Annullation	Beziehen der eVV	Rückmeldung nicht abgeholter eVV
Ja	Ja	(Ja)***	Nein	Exporteur	Exporteur	Exporteur	Exporteur
Ja	Nein	Ja	Ja	Spediteur	Spediteur	Spediteur	Spediteur
Ja *	Ja	Ja	Ja	Exporteur	Exporteur	Exporteur und/oder Spediteur	Exporteur
Ja	Ja	Ja **	Ja	Spediteur	Spediteur	Exporteur und/oder Spediteur	Spediteur
Ja	Nein	Ja	Nein	Fehler(-)	Fehler(-)	Fehler(-)	Fehler(-)

Alle weiteren nicht aufgeführten Kombinationen führen zu einem Plausibilitätsfehler.

* Wenn der Exporteur übermittelt, ist er gleichzeitig auch Deklarant

** Der Spediteur übermittelt

*** Feld "Deklarant" muss zwingend deklariert werden

7.7.2 Ausfuhrzollanmeldung IDEE für zugelassene Versender

Falls der Exporteur und/oder der Spediteur eine Nummer als zugelassener Versender haben, wird das Selektionsergebnis und andere Rückmeldungen (z.B. Send to Transit) folgendermassen geregelt:

Berechtigung und deklarierte Felder						Ausgelöste Meldungen gehen an:				
Exporteur	TIN Exporteur	ZV	Spediteur	TIN Spediteur	ZV	Validierungsfehler	Selektionsresultat	Korrektur / Annullation / Löschung	Beziehen der eVV	Rückmeldung nicht abgeholter eVV
Ja	Ja	Ja	(Ja) ***	Nein	Nein	Exporteur	Exporteur	Exporteur	Exporteur	Exporteur
Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Spediteur	Spediteur	Spediteur	Spediteur	Spediteur
Ja	Ja	Nein	Ja *	Ja	Ja	Spediteur	Spediteur	Spediteur	Exporteur und/oder Spediteur	Spediteur
Ja	Ja	Ja	Ja *	Ja	Ja	Spediteur	Spediteur	Spediteur	Exporteur und/oder Spediteur	Spediteur
Ja**	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Exporteur	Exporteur	Exporteur	Exporteur und/oder Spediteur	Exporteur
Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Fehler(-)	Fehler(-)	Fehler(-)	Fehler(-)	Fehler(-)

ZV = Zugelassener Versender

* Der Spediteur übermittelt

** Der Exporteur übermittelt

*** Feld "Deklarant" muss zwingend deklariert werden

--> Codes der Statusmeldungen siehe: [Datenkatalog](#) <--

8 Ausfuhrzollanmeldung erfassen

8.1 Voraussetzung

Der Kunde muss eine Software zur Erfassung der Daten gemäss den Anforderungen der EZV (Spezifikationen können im Internet aufgerufen oder von einem Softwareanbieter gekauft werden) beschaffen oder selber bauen.

8.2 Grundsätze

🔴 Die allenfalls anfallenden Sicherheitsdaten sind vollständig in die AZA integriert.

Mehr Informationen zu Security Amendment finden Sie unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04310/05114/index.html?lang=de

8.3 Nummerierung

Die Nummerierung der Ausfuhrzollanmeldung wird vom System e-dec Export vergeben. Der Kunde muss eine eigene Nummerierung (Feld Anmeldeungsnummer Spediteur) verwenden. Damit kann die Antwortmeldung (Ausfuhrliste) in Ihrer Firma intern direkt zugeordnet werden.

8.4 Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV)

Für jede Ausfuhrzollanmeldung welche mittels e-dec Export deklariert wurde, wird eine elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) erstellt. Diese können dann vom Exporteur oder Spediteur auf elektronischem Weg abgeholt werden.

👉 Es werden im e-dec Export keine Veranlagungsverfügungen auf Papier erstellt.

8.5 Datenkatalog

Im [Datenkatalog](#) wird in zwei Spalten dargestellt, welche Felder für e-dec Export verwendet werden. Die Aufteilung nach obligatorischen bzw. optionalen Feldern ist entsprechend gekennzeichnet. Die [Plausibilitätsregel](#) deckt jene Fälle ab, welche zwingend auszufüllen sind.

🔴 Die Sicherheitsdaten wurden in den Datenkatalog integriert. Die speziellen Security Amendment Plausibilitätsregeln sind im Dokument "[Plausibilitätsregeln und Fehlertexte für Sicherheits-Vorausmeldungen im Export](#)" publiziert.

Eine Übersicht über die Ausfuhrliste und die Erläuterungen zu einzelnen Rubriken finden Sie unter folgendem Link: [Datenkatalog](#)

9 Ausfuhrzollanmeldung plausibilisieren

Der Kunde muss die an das IT-System der Eidg. Zollverwaltung zu übermittelnde Ausfuhrzollanmeldung vor der Übermittlung in seinem eigenen IT-System gemäss den Richtlinien der Eidg. Zollverwaltung plausibilisieren.

10 Stammdaten e-dec Export

Die [Stammdaten](#) sind im Internet publiziert. Es werden teilweise gemeinsame Stammdaten (e-dec Import und e-dec Export) und exportspezifische Stammdaten im Bereich Tarif zur Verfügung gestellt.

🔍 In diesem Dokument sind auch die Security Amendment spezifischen STD zu finden (z.B. Kennnummer für besondere Umstände, Neue Ländergruppe Security, usw.).

11 Ausfuhrzollanmeldung übermitteln

11.1 Voraussetzung

- Der Kunde muss über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Siehe [Ziffer 6](#) (Zertifizierung/Berechtigung)
- Zwischen dem IT-System des Kunden und demjenigen der Eidg. Zollverwaltung muss eine entsprechende Verbindung bestehen.
- Es muss sich um eine Sendung handeln, die definitiv zur Ausfuhr bestimmt ist. Andere Sendungen, wie z.B. Sendungen, die vorübergehend oder nach besonderen Verfahren ausgeführt werden, müssen bis auf weiteres analog heute verzollt werden.
- Der Kunde muss die an das IT-System der Eidg. Zollverwaltung zu übermittelnde Ausfuhrzollanmeldung vor der Übermittlung in seinem eigenen IT-System gemäss den Richtlinien der Eidg. Zollverwaltung plausibilisieren. (Siehe Ausfuhrzollanmeldung plausibilisieren).

11.2 Zugangsmöglichkeiten zum Kommunikationsnetz der Zollverwaltung

Die Details zur Übermittlung sind in folgenden Dokumenten (nur für IT Spezialisten) beschrieben:

- Schnittstellenbeschreibung e-dec Zollanmeldung: Beschreibt die Abläufe und die ausgetauschten Nachrichten. Die XML Schemas werden im Detail erklärt, siehe: <http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05055/05064/index.html?lang=de>
- Service Contract Zollanmeldung: Beschreibt die technischen Details zur Kommunikation über Web Service und E-Mail, siehe: <http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05055/05059/index.html?lang=de>

Übermittlung

Der Kunde kann unter den oben genannten Voraussetzungen die Ausfuhrzollanmeldung jederzeit an das IT System e-dec Export der EZV elektronisch übermitteln.

Bei der elektronischen Übermittlung handelt es sich, um eine standardisierte XML-Message gemäss Ziffer 11.4.

11.2.1 Sicherheit

Der Datenaustausch mit der EZV muss signiert und verschlüsselt erfolgen. Siehe Service Contract Zollanmeldung. Für Testzwecke können auch unsignierte und -verschlüsselte Ausfuhrzollanmeldungen übermittelt werden.

11.3 XML

Die definitive Version des XML Schemas ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05055/05058/index.html?lang=de>

Um ein einheitliches Frachtportal zu unterstützen, wurde das Import und Export XML in ein Schema zusammengefügt.

12 Rückmeldung der Ausfuhrliste

12.1 Beschreibung der Ausfuhrliste

Die Form der Ausfuhrliste wird im XML Schema unter <http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05055/05058/index.html?lang=de> beschrieben. Die EZV sendet eine Rückmeldung im XML Format und in PDF.

Die Ausfuhrliste kann die Ware begleiten und muss bei der Gestellung vorliegen (Vorweisen anlässlich der Abfertigung bei der Ausgangszollstelle oder für ZV zum Zeitpunkt der Anmeldung).

Der Kunde, welcher die Ausfuhrzollanmeldung erstellt, ist für die korrekten Angaben der Daten verantwortlich.

12.2 Beispiel der Ausfuhrliste

Darstellung der Ausfuhrliste (im Normalverfahren d.h. ohne ZV) sieht wie folgt aus:

Ausfuhrliste		Gültigkeit der Deklaration bis: 17.2.2011	Ausfuhrliste	Definitiv
Zollstelle				
GESTELLUNG			11CHEE000004657873.1	
18.01.2011, 13:06				
Versender: Muster Hans Monbijoustrasse CH 4000 Basel Versender Referenz Sped-Nr./TIN: CH2344567423		Erzeugungsland: --- Positionen: 3 Packstücke: 10 Rohmasse gesamt: 9'050.000 Bestimmungsland: DE ☐ Transfer Transitsystem ☐ Sicherheit Transport (Verkehrszweig, Typ, Land, Kennzeichen): Strassenverkehr, LKW, DE, K-108AB28 MWST-Nr.: 000000 Incoterms: DDP Container: DE- 452398		
Empfänger: Muster Trainstreet 25 DE 10000 Berlin Spediteur: Müller AG Ferrandi Cristina Monbijoustrasse CH 3003 Bern Sped-Nr./TIN: 1000787 Nr.: DeklarationsNoSpeditor Ref.: DossierNrSpeditor				

1 (1)

Andere Waren aus Kunststoffen			3926.9000
☒ Handelswaren	Eigenmasse: 300.000	Rohmasse: 500.000	Stat. Wert: 3'000*
Veranlagungstyp: Normalveranlagung			
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Schachtel, 2, Kartons			
Bewilligungspflichtcode: bewilligungsfrei gemäss Deklarant			
Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Ursprungserklärung, Nr. 381 254, 01.01.2011, ---			

2 (2)

Traktoren für die Landwirtschaft			8701.9010	011
☒ Handelswaren	Eigenmasse: 8250.000	Rohmasse: 8250.000	Stat. Wert: 115'000	
Veranlagungstyp: Zusatzmenge: 4				
Normalveranlagung				
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Einzelabpackung, 4, Ford				
Bewilligungspflichtcode: bewilligungsfrei gemäss Deklarant		NZE-Pflichtcode: ohne Kontrolle gemäss Deklarant		
Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Ursprungserklärung, Nr. 381 254, 01.01.2011, ---				

Ausfuhrliste	Gültigkeit der Deklaration bis: 17.2.2011	Ausfuhrliste	Definitiv
Zollstelle GESTELLUNG 18.01.2011, 13:06			11CHEE000004657873.1
3 (3)			
Telefone für zellulare Netze		8517.1200	
☒ Handelswaren	Eigenmasse: 57.600	Rohmasse: 76.300	Stat. Wert: 1'500*
Veranlagungstyp:	Zusatzmenge: 50		
Normalveranlagung			
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Schachtel, 4, Kartons			
Bewilligungspflichtcode: bewilligungsfrei gemäss Deklarant	NZE-Pflichtcode: ohne Kontrolle gemäss Deklarant		
Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Ursprungserklärung, Nr. 381 254, 01.01.2011, ---			
Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung Unter dem Link https://e-dec-web-a.ezv.admin.ch/edecZugangscodeGui/ können Sie die elektronische Veranlagungsverfügung herunterladen. Sie benötigen dazu die Nummer der Veranlagungsverfügung und den Zugangscode 949q71ZHBloVVZef.			
Seite 2 von 2			

Legende:

Schwarze Felder werden in jeder Ausfuhrliste aufgelistet. Die blauen Felder (z.B. Spediteur) nur, sofern die Angaben mit der Zollanmeldung angegeben wurden.

Die Ausfuhrliste für ZV Kunden enthält anstelle der Gültigkeitsfrist das Selektionsergebnis in der Kopfzeile und bei jeder Position.

13 Ausfuhrzollanmeldung wurde nicht erfolgreich übermittelt

Die [Fehlermeldungen](#) sind definiert und im Internet publiziert.

14 Bezugschein

Die Bezugscheine müssen gemäss den Vorgaben der Durchgangszollstellen verwendet werden. Werden elektronische Bezugscheine akzeptiert, kann die Ausfuhrliste als Bezugschein verwendet werden.

In Zukunft kann man sich vorstellen die Warenausweise/Laufzettel ganz elektronisch zu verwalten, mit Übernahme im elektronischen System der gegenüberliegenden Zollstelle bei den Gemeinschaftszollanlagen (z. B. im Atlas). Die Gemeinschaftszollanlage kann dann über bila-

terale Abkommen festlegen, wie die Abläufe aussehen sollen. Der Hauptvorteil ist, dass kein separater Papier-Ausdruck mehr nötig ist. Diese Strategie ist zurzeit noch nicht umgesetzt.

15 Export ins NCTS übernehmen

15.1 Bemerkung zur Schnittstelle NCTS

Zurzeit bestehen noch 2 unterschiedliche EDV Systeme. Bis zum Redesign des NCTS (ca. 2012), muss vom ZV Spediteur eine Meldung **send/to/transit** (siehe Ziffer 15.3) erstellt werden. Erst danach kann die übermittelte Transitabmeldung mit der Ausfuhrliste verknüpft werden.

15.2 Bemerkung zur TIN Nummer

E-dec Export arbeitet mit der TIN-Nr. der Exporteure/Spediteure und wird deshalb nicht automatisch einer Spediteurnummer zugeordnet (aus rein systemtechnischen Gründen werden bei der Registrierung beide Nummern vergeben).

Es ist folgendes unbedingt zu beachten:

Wenn ein Exporteur eine AZA mit **seiner TIN-Nr.** übermittelt, dass der Spediteur die Meldung SendToTransit ebenfalls mit der TIN-Nr. und nicht mit der Spediteurnummer übermitteln muss.

--> Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Verzollungsapplikationen ist es empfehlenswert, im Export bereits jetzt vermehrt mit der TIN-Nr. zu arbeiten.

15.3 Exportverfahren und Transit NCTS (nicht ZV)

Die Ausfuhrzollanmeldung muss erstellt werden. Es wird wie bereits heute eine Ausfuhrabmeldung und ein Versandbegleitdokument erstellt. In der Ausfuhrabmeldung wird die Deklarationsnummer e-dec Export angegeben.

Die Ausfuhrliste und der Antrag auf Eröffnung des Versandverfahrens werden am Zollschalter zur Verarbeitung vorgelegt. Evtl. findet eine summarische Prüfung oder eine Beschau statt.

Eine elektronische Schnittstelle besteht nicht. Eine Übernahme der Daten für Nicht ZV wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

15.4 Im ZV Verfahren

Der ZV Kunde meldet mit dem Modul Send/to/transit die Ausfuhrliste an das Transitsystem. Danach kann die Transitabmeldung erstellt werden.

Der ZV Kunde kann in der Ausfuhrzollanmeldung das Flag send/to/transit deklarieren. Dann entfällt die beiliegende* Meldung.

[Selektion und Transit](#)

e-dec Export	
e-dec Selektionsanfrage und Transit-Übermittlung	
Kontrollzollamt Nr	
TIN ZV	
Deklarationsnummer e-dec Export (mit Versionsnummer)	
TIN Exporteur	
Vordokument	Art
	Referenz
	zusätzliche Information
Veranlagungszeitpunkt	
☒ Selektionsanfrage	
☐ Transfer ins Transitsystem	
Senden	

*die Angaben in der Meldung können noch angepasst werden.

15.5ZV überführt ein e-dec Export Ausfuhrzollanmeldung ins NCTS (inkl. Anfrage des Selektionsergebnis)

Der ZV übermittelt die Deklarationsnummer e-dec Export der Ausfuhrliste und die Exporteur Nr. ID an das E-dec System der Zollverwaltung. Die Anfrage des Selektionsergebnisses bewirkt die Gestellung, d.h. bei dieser Ware muss die Interventionsfrist (auf gesperrte Ausfuhrlisten) abgewartet werden. Der ZV muss die Ausfuhrlisten mit dem Selektionsergebnis "gesperrt" und den Begleitpapieren innerhalb von 24 Stunden der Kontrollzollstelle vorlegen.

Geht die Ware im Transit NCTS weiter, ist gleichzeitig oder mit einer separaten Übermittlung das Feld Send/to/transit auszufüllen. Nur mit der Übermittlung ins Transitsystem können die elektronisch erfassten Daten für die Transitabmeldung übernommen werden.

[Selektion und Transit](#)

e-dec Export	
e-dec Selektionsanfrage und Transit-Übermittlung	
Kontrollzollamt Nr	
TIN ZV	
Deklarationsnummer e-dec Export (mit Versionsnummer)	
TIN Exporteur	
Vordokument	Art
	Referenz
	zusätzliche Information
Veranlagungszeitpunkt	
☒ Selektionsanfrage	
☐ Transfer ins Transitsystem	
Senden	

15.6 Rückmeldung bei Selektionsanfrage und send/to/transit für ZV Kunden

Die Transitabmeldung kann erst erstellt werden, wenn die Ausfuhrzollanmeldung als "Frei" selektioniert wurde oder nach Ablauf der Interventionsfrist (Warenfreigabe).

15.7 Webtool SelectionAndTransit

Für Spediteure mit dem Status Zugelassener Versender, welche (noch) keine e-dec Export Software besitzen, wurde ein Webtool SelectionAndTransit erstellt. Mit diesem Webtool können Selektionsanfragen inklusiv der Interventionsfrist sowie auch Übermittlungen ins Transitsystem ausgelöst werden. Dazu muss der Spediteur ZV ein gültiges Zertifikat besitzen und die Berechtigungen für e-dec Export haben.

Mehr Informationen dazu sind auf der Seite des [Webtools](#) zu finden.

Sofern technisch möglich, muss dieses Tool von ZV Spediteuren für die elektronische Anmeldung der ZV Sendungen genutzt werden.

15.8 E-dec Export mit Transit ohne Verbindung zur Schnittstelle NCTS

Spediteur ZV, welche aus systemtechnischen Gründen nicht mit der Schnittstelle NCTS (SendToTransit) arbeiten können oder nicht ZV, welche die Ausfuhrabmeldung manuell im System NCTS erstellen, müssen wie folgt vorgehen:

- 1) Erstellung der e-dec Export Ausfuhrzollanmeldung **ohne FLAG** (SendToTransit)
- 2) Falls der Kunde ZV ist oder die Sendung einem Spediteur ZV übergibt, selektioniert dieser die Ausfuhrzollanmeldung via Webtool SelectionAndTransit. In diesem Fall ist **kein FLAG** (sendToTransit) zu setzen.

- 3) Der Kunde erstellt die Ausfuhrabmeldung im System NCTS manuell. Als Abfertigungscode ist der Code 20 (e-dec Export) anzugeben. Die Deklarationsnummer Zoll (z. Bsp. 09CHEE%) der Ausfuhrzollanmeldung e-dec Export ist in der Rubrik Warenbezeichnung zu vermerken.
- 4) Die Ausfuhrabmeldung wurde vom System NCTS erfolgreich plausibilisiert und akzeptiert. Der Kunde erstellt die Transitabmeldung und vermerkt die vom System vergebene Ausfuhrabmeldungsnummer (z. Bsp.1013062506) in der Rubrik Deklarationsnummer Zoll.

Wichtig: Es darf in der Rubrik Deklarationsnummer Zoll **nicht** die e-dec Export Deklarationsnummer Zoll (z. Bsp. 09CHEE%) eingetragen werden!

Mehr Informationen dazu finden Sie im Benutzerhandbuch sind auf der Seite des [Webtools](#).

16 Ausfuhraktivitäten

16.1 Export von "Nicht ZV" Ausfuhrzollanmeldungen

Die Anmeldung der Ware erfolgt wie heute. Der Barcode des Ausfuhrbelegs identifiziert die elektronische Meldung und selektioniert die deklarierten Daten erst bei der Ausfuhr. Die Selektionsanfrage wird durch die Zollfachleute am Schalter gemacht.

16.2 Export von ZV Ausfuhrzollanmeldungen

Bei Sendungen, welche der ZV deklariert, erfolgt die Anmeldung mit der Übermittlung der Daten an das System e-dec Export.

Falls der ZV eine Sendung von einem nicht ZV Kunden übernimmt und für diese eine Selektion durchführt, erfolgt die Anmeldung mit der Selektionsanfrage.

16.3 Export von "nicht ZV" Ausfuhrzollanmeldungen, welche von einem ZV angemeldet werden

Der ZV meldet die Selektionsanfrage und evtl. die Meldung send/to/transit mit der Deklarationsnummer e-dec Export und der Exporteur TIN. Nach erfolgter Selektion läuft die Interventionsfrist für gesperrte Sendungen.

16.4 Freigabe der Ausfuhrzollanmeldung

"Gesperrt" selektionierte Ausfuhrlisten müssen vom Zollpersonal kontrolliert und freigegeben werden (gilt nur bei nicht ZV). [Beim ZV werden die AZA nach Interventionsfrist automatisch freigegeben.](#) Über "frei" selektionierte Ausfuhrlisten kann sofort verfügt werden.

16.5 Intervention

Sendungen, welche als "gesperrt" selektioniert werden, können durch das Zollpersonal im Rahmen der Zollabfertigung einer Beschau unterzogen werden.

Das Zollpersonal kann dem Kunden auf elektronischem oder mündlichem Wege mitteilen, dass eine bestimmte Sendung einer Beschau unterzogen wird.

Beschreibung elektronisch: Dem Zollpersonal steht in der Bildschirmmaske e-dec eine entsprechende Funktion zur Verfügung, mit welcher dem Kunden das Selektionsergebnis bekannt gegeben wird. Der Kunden erhält folgende Meldung.

Revisionscode = 1 (ja)
Freigabecode = 0 (nein)

Für die Freigabe nach einer Zollbeschau wird der Freigabecode auf 1 (Ja) gesetzt und die Sendung kann freigegeben werden.

Ein elektronisch gemeldeter Revisionscode wird immer elektronisch freigegeben.

17 Beschau inkl. Zollprüfung

Bei Sendungen, für welche die EZV eine umfassende oder stichprobenweise Beschau angeordnet hat, muss der Kunde die in Artikel 91 ZV aufgeführte Vorkehrungen treffen.

Die Sendungen werden durch das Zollpersonal einer Beschau (materielle Kontrolle) unterzogen. Diese richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Zollverfahrens.

● **Security Amendment:** Security Kontrolle finden im Rahmen der Beschau statt. Im übrigen gilt das Vorgehen für eine Beschau sinngemäss.

18 Korrigieren von Ausfuhrzollanmeldungen (AZA)

Eine bereits übermittelte AZA kann mittels erneutem Senden durch die anmeldepflichtige Person beliebig oft korrigiert werden. Die Anmeldungen werden zur Historisierung entsprechend versionisiert (Erstübermittlung = Version 1 / 1. Korrektur = Version 2 / etc.)

In den folgenden Ziffern wird das Korrekturwesen für den Standardablauf (Nicht-ZV) beschrieben.

18.1 Korrigieren vor der Gestellung

Der Nicht-ZV sendet eine AZA an das IT-System der EZV. Das IT-System der EZV plausibilisiert die Anmeldung und sendet der anmeldepflichtigen Person nach erfolgreich durchlaufener Plausibilitätsprüfung eine Rückmeldung (AZA ohne Selektionsergebnis in PDF und XML).

Diese AZA können beliebig oft korrigiert oder auch neu übermittelt werden. Für die EZV sind Korrekturen zu diesem Zeitpunkt nicht relevant, da die Ware noch nicht gestellt wurde. Wird eine solche Sendung nicht aus dem Zollgebiet verbracht bzw. nicht gestellt, wird nach Ablauf der 30 Tage die dazugehörige AZA vom IT-System der EZV automatisch gelöscht.

18.2 Korrigieren nach der Gestellung

Wurde die Ware bereits gestellt (jedoch noch keine Veranlagungsverfügungen ausgestellt), ist es der anmeldepflichtigen Person erlaubt, eine korrigierte AZA an das IT-System der EZV zu übermitteln. Daraufhin erfolgt wiederum eine Plausibilitätsprüfung. Wird diese erfolgreich durchlaufen, erhält der Kunde eine Rückmeldung (AZA ohne Selektionsergebnis in PDF und XML).

Der Zollkunde ist nun verpflichtet, der Zollstelle die Erstübermittlung und die Korrekturversion sowie die entsprechenden Begleitdokumente vorzulegen. Bei Gutheissen der Korrektur wird die AZA nach 24 Stunden für die Verarbeitung freigegeben. In der darauf folgenden Nacht wird für freigegebene Sendungen die Veranlagungsverfügung in elektronischer Form ausgestellt.

18.3 Korrigieren nach Ausstellen der Veranlagungsverfügung

Wurde die Veranlagungsverfügung bereits ausgestellt, kann die anmeldepflichtige Person bei der Zollstelle ein Gesuch um Korrektur der Veranlagung wie folgt einreichen:

Der Kunde sendet auf elektronischem Wege einen Korrekturantrag (korrigierte AZA) an das IT-System der EZV. Dieser Korrekturantrag wird ebenfalls plausibilisiert, selektioniert und ist für die Zollstelle ersichtlich. In einem nächsten Schritt, akzeptiert die Zollstelle den Korrekturantrag bei Gutheissen (=> Korrekturversion wird erstellt und Rückmeldung in Form von PDF und XML ohne Selektionsergebnis wird an den Kunden gesendet), oder sie lehnt den Antrag bei nicht Gutheissung ab (=> Korrekturantrag wird gelöscht und ursprüngliche Version behält ihre Gültigkeit. Die Rückmeldung wird in Form von XML an den Kunden gesendet).

Parallel dazu ist die anmeldepflichtige Person verpflichtet, je nach Fall ein schriftliches Gesuch innerhalb von 30 Tagen der Zollstelle bzw. eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 60 Tagen der entsprechenden Beschwerdeinstanz einzureichen. Zusätzlich sind entsprechenden Begeleitdokumente und Beweismittel beizulegen. Aufgrund dieser Unterlagen kann die zuständige Stelle schliesslich entscheiden, ob der Korrekturantrag - wie oben beschrieben - zu akzeptieren oder abzulehnen ist.

18.4 Korrektur durch das Zollpersonal

Korrekturen durch das Zollpersonal sind möglich, werden allerdings nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

Die vom IT-System der EZV angenommenen AZA können vom Zollpersonal aufgerufen und korrigiert werden. Der Kunde erhält nach Freigabe der Korrektur eine entsprechende Rückmeldung.

18.5 Rechtliche Grundlagen zu Korrekturen und Annullationen

Gesuche um Korrekturen und Annullationen sind in ihrer Art grundsätzlich als Beschwerden zu behandeln. Es gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021). Art. 52 ist massgebend:

II. Inhalt und Form

¹ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

² Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.

³ Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Artikel 34 des Zollgesetzes und Artikel 85 der Zollverordnung (SR 631.= bzw. 631.01) bilden weitere Rechtsgrundlagen; sie stehen im Einklang mit dem VwVG.

Meldungsweg für Gesuche

Schriftlich per Post (Datumsstempel zählt) oder Abgabe am Schalter der Zollstelle. Dies ist wichtig für die Feststellung ob die Beschwerdefristen eingehalten sind. Die elektronische Übermittlung alleine zählt somit nicht!

19 Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) abholen

19.1 Ausgangslage

Der Zollkunde muss die Veranlagungsverfügung elektronisch beim IT-System e-dec Export beziehen. Damit ein Zollkunde die eVV abholen kann, muss er in der e-dec Zollkundenverwaltung erfasst sein und über eine entsprechende [Zertifizierung](#) verfügen. Als Zollkunden kommen in der Regel nur der Exporteur und/oder der Spediteur (Deklarant) in Frage. Diese beiden Gruppen können anhand der Angaben Spediteurnummer/Trader Identification Number (TIN) identifiziert werden.

19.2 Ablauf der Abholung

Die eVV können entweder über einen Webservice oder über einen Mailservice abgeholt werden. (Technische Beschreibung unter: <http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05055/05059/index.html?lang=de>)

Grober Ablauf: Der Zollkunde sendet die Ausfuhrzollanmeldungsnummer (CustomsDeclarationNumber) über die Web-Service Schnittstelle an den Zollcomputer. E-dec Export überprüft zuerst, ob der Zollkunde berechtigt ist die eVV elektronisch zu beziehen (TIN muss entweder als Spediteur-TIN oder Exporteur-TIN in der eVV deklariert sein). Das System sucht anschliessend nach der letzten Version der Ausfuhrzollanmeldung. War die Suche erfolgreich, liefert e-dec Export die digital signierte eVV im XML-Format an den Zollkunden. Das System protokolliert den Abruf der eVV. Die Protokollierung gilt als Beweis für den Bezug der eVV. Eine Bestätigung von der abfragenden Personengruppe, die den Erhalt der eVV quittiert, wird nicht benötigt.

Anstelle einer einzelnen eVV kann auch eine Liste aktueller eVV-Nummern innerhalb eines bestimmten Datumbereiches abgefragt werden.

19.3 Mehrfachabholung

Die eVV darf von den berechtigten Personen mehrfach abgeholt werden. Die eVV wird von e-dec Export gespeichert. Die ESTV ist mit der Möglichkeit der Mehrfachabholung unter diesen Umständen ausdrücklich einverstanden.

Es kann jeweils nur die aktuell gültige Version einer eVV bezogen werden, der Zugriff auf ältere (nicht mehr gültige Versionen) ist verwehrt.

19.4 Form und Darstellung der Veranlagungsverfügung

Die Veranlagungsverfügung wird im XML-Format erstellt und ist digital signiert. Ein PDF kann vom Kunden bei Bedarf selber erstellt werden; ein Stylesheet steht auf der Internetseite der EZV zur Verfügung.

Es ist jedoch nur die elektronische Verfügung rechtsgültig, ein ausgedrucktes PDF/Stylesheet kann als Hilfsmittel verwendet werden, besitzt jedoch keinen rechtlichen Charakter.

19.5 Aufbewahrungspflicht

Die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) muss während der handelsrechtlichen Frist, 10 plus laufendes Jahr, durch den Zollkunden oder durch einen von ihm beauftragten Archivierungsdienstleister archiviert werden.

Die EZV stellt die eVV während dieser Zeit zum Abholen zur Verfügung (Die EZV steht nicht als solcher Archivierungsdienstleister zur Verfügung).

Zu Archivierung gehört das XML der eVV, das Zertifikat sowie die Signatur (ist alles in der Rückmeldung der EZV enthalten). Zudem ist durch den Zollkunden eine Signaturprüfung durchzuführen und das eigens erstellte Signaturprüfungsprotokoll ist ebenfalls mitzuarchivieren.

Weitere Infos dazu unter: [Bereitstellung der eVV](#)

19.6 Veranlagungsverfügung konnte nicht erfolgreich abgeholt werden

Wenn eine eVV nicht abgeholt werden kann, sind im Normalfall (neben technischen Problemen) folgende Gründe möglich:

A. Der Zollkunde ist nicht berechtigt die gewünschte eVV zu beziehen

E-dec Export erstellt in diesem Fall eine Fehlermeldung für den Zollkunden und schickt ihm diese zu. Der Autorisierungsfehler wird im System protokolliert.

B. Die Veranlagungsverfügung ist im System nicht vorhanden

Auch in diesem Fall erstellt e-dec Export eine Fehlermeldung und schickt diese dem Zollkunden zu. Die Fehlermeldung wird ebenfalls im System protokolliert.

19.7 Beispiel einer eVV (Link zum [Stylesheet](#) im Internet EZV)

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

 Eidgenössisches Finanzdepartement BFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Export Definitiv



TTDEB1231511277899.1

TEST

VERANLAGUNGSVERFÜGUNG AUSFUHR

Annahmedatum: 09.01.2009, 15:27
Ausstellungsdatum: 09.01.2009, 15:27

BASEL ST. JAKOB DA UAG
ST. JAKOBSTRASSE 222
CH 4052 BASEL

Versender:
Bundesamt für Informatik und Telek.
zusatz1
zusatz2
Königstr. 100
CH 4585 Basel
TIN Nr.: 1000023

Transporteur:
transporteur
Monbijoustrasse 74
CH 3003 Bern
TIN Nr.: tin_nr

Empfänger:
Häberle GmbH
zusatz1
zusatz2
strasse
DE 70000 Stuttgart
TIN Nr.: 1000024

Spediteur:
Spediteur RandomDeclarationBuilder
1
3440 Harbour Drive
AU 92374 Sydney
Nr.: SP1231511277899
Ref.: DO4885

Bestimmungsland: NL
Positionen: 12345
MWST-Nr.: 4589-B494953

Transport (Verkehrszweig, Typ, Land, Kennzeichen):
Luftverkehr, LKW mit Sattelanhänger, DE, Ford 23

Container:
1
2
3

Vorpapiere (Art, Nummer, zusätzliche Angaben):
T1, Rchg. #11, Geheim
T2, Rchg. #22, Vertraulich
T3, Rchg. #33, Verschlussache

Besondere Vermerke:
besonderer Vermerk 1
besonderer Vermerk 2

1	Dings-48851	00048851	666
Veranlagungstyp: Normalabfertigung Rückerstattungstyp: Antrag auf mindestens 2 der Rückerstattungstyp 1 bis 3			
Eigenmasse: 100.000		Rohmasse: 1000.0*	Stat. Wert: 975'000*
Besondere Vermerke: Oren Ishii Beatrix Kiddo			
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Stäbe, im Bund, 5, PAL2/EUR3-5		Bewilligungen (Stelle, Nummer): BAFU, 509965506130 Ca, 509965506130	
Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Hausfrachtbrief, BOND, 01.04.2001, ASAP			

Diese Veranlagungsverfügung kann innert 60 Tagen ab Ausstellungsdatum durch eine im Doppel einzureichende Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Zollkreisdirektion angefochten werden.

Seite 1 von 1

-->Achtung ! Die eVV ist nu in elektronischer Form rechtsgültig!

20 Datenlieferung

In diesem Dokument wird für jegliche Arten von Lieferungen von Daten, Abholungen von Daten, Erstattungen von Meldungen in Papier- oder elektronischer Form usw. der Sammelbegriff "Datenlieferung" verwendet.

Die Datenlieferung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben von e-dec. Eine Datenlieferung erfolgt grundsätzlich im einstufigen Verfahren. Bei diesen Lieferungen können alle Daten der Ausfuhrzollanmeldung enthalten sein, die bis zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verarbeitung freigegeben wurden.

Eine Datenlieferung kann alle verfügbaren Daten enthalten:

- Übermittelte Daten vom Kunden an die EZV (z.B. Ausfuhrzollanmeldung)
- Übermittelte Daten der EZV an den Kunden (z.B. Rückmeldung)
- Durch das System generierte Daten (z.B. Annahmedatum)

21 Spezialfälle

Die Spezialfälle sind in einem separaten Dokument ersichtlich:

[„Veranlagung von Spezialfällen in e-dec Export“](#)

22 Notfallsystem

Das Notfallverfahren ist im Dokument "Notfallverfahren e-dec Export" geregelt und im Internet unter folgendem Link zu finden:

<http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05068/index.html?lang=de>

23 Unregelmässigkeitsrapport

Beim Ausstellen des Ausfuhrbelegs für nicht ZV, ist nach Annahme der Deklaration ein Gültigkeitsdatum auf dem Beleg aufgeführt. Wird die deklarierte Ware nicht exportiert, wird eine Unregelmässigkeit im Zollprozess ausgelöst, d.h. es wird ein Unregelmässigkeitsrapport erstellt.

Der Unregelmässigkeitsrapport soll die an das System übermittelten Daten auflisten, welche aber nicht effektiv ausgeführt wurden.

Die Daten können innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 30 Tage für nicht ZV) einfach gelöscht oder korrigiert werden.

Der Kunde wird mit der folgenden Meldung über die baldige Löschung informiert:

Für Zollanmeldungen gilt eine Ausfuhrfrist von 30 Tagen. Sie haben noch 5 Tage Zeit um mit dieser Ausfuhrzollanmeldung Waren zu exportieren. Diese Nachricht wurde automatisch generiert. Bitte antworten Sie nicht auf dieses Mail. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kunden Service Center der Eidgenössischen Zollverwaltung: e-dec.helpdesk@ezv.admin.ch

24 Annullieren von Ausfuhrzollanmeldungen

Annullationen sind aus Verfahrenssicht identisch zu handhaben wie Korrekturen ([siehe Ziffer 18](#)).

25 Liste der Softwareanbieter

Eine unverbindliche Liste der möglichen [Softwareanbieter](#) ist im Internet aufgeschaltet.

26 Anhänge

Diverse Beispiele von möglichen "Ausfuhrlisten-Typen"

Bsp.1: Normale Ausfuhrliste (nicht ZV):

AUSFUHRLISTE 1) Gültigkeit der Deklaration bis 01.09.2006 2)			Ausfuhrliste	Definitiv
CH, 01.08.2006, 15:44				
Versender / Ausführer Muster Hans 4000 Basel Versender Referenz... Spediteur Müller AG Thun Nr.: Deklarationsnummer Spediteur Ref.: Dossirnummer Spediteur		Seite: 1/1 Packstücke: 12 Rohmasse gesamt: 16'769 Bestimmungsland: DE	5314428112 08CHEE000000002023.1	
1	Fleisch		0203.1999	
Packstücke: Karton, 2, Meier Metzg		Rohmasse: 135.0 Wert: 23'222		2)
2	Traktoren		8517.0000	
Packstücke: Stück, 4, Ford		Rohmasse: 8250.0 Wert: 115'000		2)
3	Wurst		1601.0019	
Packstücke: Karton, 2, Meier Metzg		Rohmasse: 134.0 Wert: 23'222		2)

1) Gültigkeit der Deklaration wird oben angegeben (30 Tage ab Deklarationsdatum)

2) Kein Selektionsresultat da nicht ZV

Bsp.2: Normale Ausfuhrliste (ZV):

AUSFUHRLISTE		1) Gültig bis.....		2) GESPERRT		Ausfuhrliste	Definitiv
Domizil							
CH006521 Genève-aéroport, 01.08.2009, 15:44							
Versender / Ausführer				Seite: 1/1		5314428112	
Muster Hans				Packstücke: 12			
4000 Basel				Rohmasse gesamt: 16'769		08CHEE000000002023.1	
Versender Referenz...				Bestimmungsland: DE			
Spediteur							
Müller AG							
Thun							
Nr.: Deklarationsnummer Spediteur							
Ref.: Dossinummer Spediteur							
1	Fleisch			0203.1999		GESPERRT	
Packstücke: Karton, 2, Meier Metzg		Rohmasse:	135.0	Wert:	23'222		
2	Traktoren			8517.0000		FREI	
Packstücke: Stück, 4, Ford		Rohmasse:	8250.0	Wert:	115'000		
3	Armbanduhren			9101.1100		111	FREI
Packstücke: Karton, 50		Rohmasse:	134.0	Wert:	150'000		
				Zusatzmenge: 60'000			

1) Kein Datum bei ZV Ausfuhrlisten (24h gültig)

2) Selektionsresultat wird angezeigt (auch bei den einzelnen Positionen)

● Bsp.3: Ausfuhrliste mit Security Daten (nicht ZV)

Ausfuhrliste

Zollstelle
GESTELLUNG
06.01.2011, 14:46

Versender:
OZD
Monbijoustrasse
CH 3000 Bern

Versender Sicherheit:
OZD
Monbijoustrasse
CH 3000 Bern

Empfänger:
Feuerwerkskörper
Street 45a
US 10000 Los Angeles

Empfänger Sicherheit:
Feuerwerkskörper
Street 45a
US 10000 Los Angeles

Spediteur:
Sped.

Monbijoustrasse 40
CH 3003 Bern
Sped-Nr./TIN: 1000787
Nr.: Security112011
Ref.: 0009009196

Gültigkeit der Deklaration bis: 5.2.2011

TEST

Ausfuhrliste

Definitiv



11CHEE000004650440.1

Erzeugungsland: ---
Positionen: 1
Packstücke: 120
Rohmasse gesamt: 76.300
Bestimmungsland: US

☐ Transfer Transitsystem

☒ Sicherheit

UCR Nummer: 555 2222 3333 LLL

Kennummer für besondere Umstände: Beförderungsart "Strasse"

Transport (Verkehrszweig, Typ, Land, Kennzeichen): Strassenverkehr, --
, CH, CH 2562

MWST-Nr.: 333111

Incoterms: DDP

1 (1)

Feuerwerkskörper

3604.1000

☒ Handelswaren

Eigenmasse: 57.600

Rohmasse: 76.300

Stat. Wert: 5'000

Veranlagungstyp:

Normalveranlagung

Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):

Karton, 120, OHNE KENNUNG

Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig

UN-Gefahrencode: 0333

Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):

Generalbewilligung, EZV andere, 62, ---, ---